

Die Täufer in Mecklenburg

Ein Forschungsbericht
von J. ten Doornkaat Koolman

Literatur, Allgemeines:

1. Dieterich Schroeder, Kirchengeschichte des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahre 1518 bis 1568, 3 Teile, Rostock 1788 (Niedersächsl. Staats- u. Univ. Bibliothek, Göttingen; Univ. Bibliothek Kiel) = Schroeder, I, II.
2. Julius Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs, Parchim 1840 = Wiggers.
3. Karl Schmalz, Reformation und Gegenreformation, 2. Bd., Schwerin 1936 = Schmalz.
4. Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, ed. G. C. F. Lisch u. a. Jahrgang I (1836) — CIV (1940) = M. Jbb.

I. W i s m a r

Literatur zu Wismar: wie oben, ferner:

1. Wismarische Prediger Historie. Vormahlen aufgesetzt von M. Daniel Spring, insguth, aniso fortgesetzt und ausgeführt von M. Dieter. Schroedern. Wismar 1734 (Zentral-Bibl. Zürich) — Wism. Pred.
2. C. F. Crain, Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar. Wismar 1841 = Crain, (Staats- u. Univ. Bibl. Göttingen).
3. Friedr. Techen, Geschichte der Seestadt Wismar. Wismar 1929 = Techen.
4. Georg Waig, Lübeck unter Jürgen Wullenweber etc. III. Bd. Berlin 1856 = Waig.
5. Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts. Bd. I, Kölner Inventar 1531—1571, bearb. von Konstantin Hoehlbaum und Herm. Keussen, Leipzig 1896 = Hoehlbaum.
6. A. D. B. Bd. 23, S. 564 f., Artikel von R. E. H. Krause über Never, Heint.

1. Kapitel: Die Wirksamkeit Hinrich Never

Der Name der Seestadt Wismar begegnet uns häufig in der Täufergeschichte, und zwar im Zusammenhang mit dem Aufenthalt, den Menno Simons dort im Winter 1553/54 nahm, und mit der Abfassung der Wismarer Artikel. Bekannt ist auch, daß Menno und die Seinen das Feld räumen mußten nach den Streitgesprächen mit den reformierten Flüchtlingen aus England, besonders mit Martin Micron. Aber hat man sich auch die Frage gestellt, was Menno veranlaßte, sich gerade nach Wismar zu begeben und dort Zuflucht zu suchen in der Hoffnung, längere Zeit dort verweilen zu können? Ich glaube, eine Antwort auf diese Frage geben zu können, die einigermaßen befriedigt. In Wismar war das geistliche Klima günstig durch die langjährige Tätigkeit des Predigers Hinrich Never, der Anhänger der Zwinglischen Abendmahlslehre und Gegner der Kindertaufe war¹).

Wismar nahm unter den Hansestädten eine eigentümliche Haltung in religiösen Fragen ein. Die Bürgerschaft hatte sich dem Rat gegenüber eine selbständige Stellung errungen; seit 1523 war der Rat nicht mehr der Bürgerschaft mächtig²⁾, so daß eine evangelisch gerichtete Volksbewegung sich durchsetzen konnte. Zum ersten Mal wurde in der Fastenzeit 1524 zu Wismar in der St. Georgenkirche im evangelischen Sinn gepredigt, dies geschah aber durch den Kaplan Herzog Albrechts, Heinrich Möllens und nur vor dem herzoglichen Hof³⁾. Als der eigentliche Reformator Wismars ist der Franziskanermönch Hinrich Neber zu betrachten, der zusammen mit seinem Ordensbruder Elemens Timme um Ostern 1524 in der Kirche des Grauen Klosters mit evangelischer Predigt hervortrat⁴⁾.

Neber gehörte zu den Wismarer Bürgern, er ist dort geboren und aufgewachsen; sein Geburtsjahr ist unbekannt⁵⁾, muß aber in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts gelegt werden. Wahrscheinlich trat er als Mönch in das Wismarer Franziskanerkloster (das Graue Kloster) ein. Luther erwähnt in dem später zu besprechenden Brief vom 4. Juli 1536 das Folgende: „Etliche allhier achten, es sei Henr. Neverus, der zur Wismar ein Barfüßer gewest, welcher etwa allhie zu Wittenberg die fünf Wunden S. Francisci in einer Disputation verloren, da sie hier ein Kapitel der Zeit hatten“⁶⁾. Dieses Kapitel fand nach einem anderen Lutherbrief im Jahre 1519 in Wittenberg statt⁷⁾. Neber hat also Wittenberg in den ersten Jahren der reformatorischen Bewegung besucht und ist vielleicht von ihr nicht ganz unberührt geblieben. Aber von einer eigentlichen theologischen Ausbildung an einer Universität hören wir nichts. Woher die Nachricht Krauses stammt, Neber sei Magister und wahrscheinlich Baccalaureus formatus in theologia gewesen, ist nicht ersichtlich⁸⁾.

Im Franziskanerorden genoß er großes Ansehen; 1523 wurde er zum Rustos der Rustodie Lübeck erwählt und machte im nächsten Jahr mit dem Provinzial eine Inspektionsreise durch die ihm unterstellten Klöster, wobei sie auch das Klarissenkloster des gleichen Ordens in Ribnitz besuchten und die Herzogin Ursula in dieses für adlige Fräulein bestimmte Kloster aufgenommen wurde⁹⁾. Seine Ordensstellung hinderte ihn aber nicht daran, sich der neuen Lehre zuzuwenden und auch seine Ordensbrüder in diesem Sinne zu beeinflussen. Der Erfolg seiner Predigt war so durchschlagend, daß schon 1525 die Klostersgemeinschaft sich auflöste und der bisherige Guardian das Feld räumen mußte. Nun griff der Rat ein, ließ das Silber und das sonstige Verbitum des Klosters inventarisieren und ernannte Hinrich Neber zum neuen Guardian. Neber selbst schreibt in das Kirchenbuch des Grauen Klosters: „In Gades Namen. Ich Hinricus Neuer bekenn, dat ich anno d(omi)ni 1525 vmb de tit alse Doctor Martinus Luther to Wittenberg predigede, lerede, laß vnd schreff, wart ich vamme Ersamen Rade disser Statt to eyname Gwardian ordinert und gesettet, welch geschah alhir in vnseme Kloster, darhen de heren Burgemestere und ratmanne sampt velen Bürgern quemen. Vnd dit geschah yn der Fasten des Dingstedages na Reminiscere 1525“¹⁰⁾. Mit diesem Vorgehen billigt der Rat offiziell die neue Lehre. Bis zum Dreißigjährigen Krieg wurde in Wismar der Sonntag Reminiscere als Reformationssonntag gefeiert.

Von 1524 bis 1527 predigen Neber und Timme abwechselnd in evangelischem Sinne und gewinnen großen Anhang bei der Bürgerschaft, besonders bei den ärmeren Klassen. Die Altgläubigen wehren sich dagegen. Deshalb fordert das Volk eine öffentliche Disputation (1526). Man schleppt schon Holz und Bechtonnen herbei, um die Unterlegenen (natürlich die Katholischen) zu verbrennen. Herzog Heinrich V. schreitet ein mit einem Brief vom 18. März und warnt Neber vor aufrührerischen Predigten. Dieser verteidigt sich: er habe das Volk immer ermahnt, sich vor Gewalttätigkeiten zu hüten und dem christlichen Glauben, der Liebe, dem Gehorsam und Frieden nachzustreben, worauf der Herzog sich beruhigt¹¹).

Im nächsten Jahre (1527) muß der Herzog wiederum intervenieren, da eine neue Disputation angeregt ist. Dieses Mal wird Neber von zwei lutherischen Predigern unterstützt, die der Herzog kurz vorher nach Wismar gesandt hatte, Hinrich Möllens von St. Georgen und Georg Berensfeld von St. Nikolai. Mit ihnen zusammen hatte Neber zwanzig Thesen aufgestellt, die der Disputation zu Grunde gelegt werden sollten. Herzog Heinrich schreibt am 15. Mai 1527 an den Wismarer Rat und verlangt, daß die Disputation verboten und die drei Prediger ernstlich ermahnt werden, sich solchen Disputierens und Scheltens auf der Kanzel zu enthalten. Sie sollen das Evangelium und Gottes Wort „lauther und rein sonder einichen Zusatz predigen“. Diesem herzoglichen Befehl fügen sich der Rat und die Prediger¹²). In den 20 Thesen vertreten die drei evangelischen Prediger durchaus reformatorische Grundsätze: die Heilige Schrift sei die einzige Richtschnur des Glaubens und der kirchlichen Ordnungen. Deshalb sei alles, was das Papsttum eingeführt habe, als Menschenfäzung abzulehnen: Ohrenbeichte, geistliche Obrigkeit, Möncherei und geistloses Priestertum, Fegefeuer, Seelenmessen, Anrufung der Heiligen, die guten Werke, Wallfahrten usw. Christus sei der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen, nur durch den Glauben an ihn könne man selig werden. Die Ehe sei ein göttliches Institut und auch den Geistlichen erlaubt. Besonders interessiert uns die These vom Abendmahl¹³), Artikel XV: „Die Messe ist nicht ein gutes Werk noch ein Opfer, sondern eine E r i n n e r u n g an jenes vollkommene und ewige Opfer Christi, dessen Teilnehmer, nach der Einsetzung Christi unter beiderlei Gestalt, sowohl unter den Laien als auch den Priestern sein sollen.“

Hier bemerken wir bereits ein Abweichen von der lutherischen Abendmahlslehre und ein Einschwenken auf die schweizerische Linie. Daß Neber mit den Schriften Zwinglis bekannt geworden war, beweist die Herausgabe in plattdeutscher Sprache von Artikel 5 und 8 der Schrift Zwinglis: Auslegen und Gründe der Schlußreden: Twe Artikel Ulrich Zwingli / Von dem Gesetze, Evangelio, Christliken Kercken. In Saffische sprache gesetzet; 80 unpaginierte kleine Quartseiten. Gedruckt bei Ludwig Diez in Rostock 1526¹⁴). Daß Neber der Übersetzer und Herausgeber dieser Schrift ist, kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen¹⁵). In einem Schreiben der Herzöge Heinrich und Albrecht an den Rat der Stadt Rostock vom 6. Mai 1530 heißt es, daß Ludwig Diez ihm (Neber) in selben Sachen vorhin auch gedient hat¹⁶). Man könnte auch

keinen anderen mecklenburgischen Theologen nennen, der als Anhänger Zwinglis hervorgetreten wäre.

Es sind noch einige Notizen über das private Leben Nevers nachzuholen. In dem Bismarer Manuscript, das wahrscheinlich identisch ist mit dem Kirchenbuch des Grauen Klosters und das von Schröder fleißig gebraucht wird, steht das Folgende: „Anno Domini 1527 am Sundage und Dage Matthiae (24. Februar) lede Hinrich Never aff sine Cappe und toch (zog) enen werlicken (weltlichen) Rock an/und sine Medeprediger Clemens toch och vth de Cappen“¹⁷⁾. Andere Ordensbrüder folgten ihrem Beispiel und verließen das Kloster. Der Sakristan verzichtete auf sein Amt und übertrug es Never, worauf dieser in Gegenwart der Vorsteher des Klosters ein Inventar anfertigen ließ¹⁸⁾. Im Laufe des Jahres zog Clemens Timme aus dem Kloster fort, wurde an der Schule St. Nicolai angestellt, wohnte dort und amtierte als Nachmittagsprediger an dieser Kirche. Bald darauf wurde er lutherischer Prediger in Lübow und kam 1533 nach Greifswald. Anscheinend hat er sich dem Einflusse Nevers entzogen und sich ganz dem lutherischen Bekenntnis zugewandt¹⁹⁾.

Never war mit dem Grauen Kloster so eng verbunden, daß er bis an sein Lebensende dort wohnen blieb und allein die Predigten in der Klosterkirche hielt. Eine etwas unsichere Nachricht bei Schröder besagt, daß Never Ende 1527 geheiratet habe, doch ist das nicht näher bezeugt²⁰⁾.

In den nächsten Jahren hat Never sich schriftstellerisch betätigt. 1528 verfaßte er eine Schrift von 2 Bogen über das Abendmahl im Sinne Zwinglis und Skolampads: Vorklaringe vnd entlich beschet der Wordt des Heren Diskes (Fisches) nach gründige und versorschinge der schrift²¹⁾. Wahrscheinlich wurde dieses Büchlein bei Ludwig Diek in Rostock gedruckt. Es rief den Reformator der Hansestädte Johannes Bugenhagen auf den Plan, der von Hamburg aus, wo er sich vom 9. Oktober 1528 bis 9. Juni 1529 aufhielt, Never vergeblich ermahnte²²⁾. Er ließ auch eine Gegenschrift von 12 Bogen erscheinen: Contra libellum Henrici Neuer de Sacramento ad Bismarienses fratres 1529²³⁾. (Gegen das Büchlein Hinrich Nevers über das Sacrament (des Abendmahls) an die Brüder zu Wismar.) Never verfaßte eine Entgegnung und wollte sie wieder in Rostock drucken lassen. Da verboten die Herzöge mit dem oben erwähnten Brief vom 6. Mai 1530, der an den Rat der Stadt Rostock gerichtet war, den Druck. Es heißt dort: „wie Er (Herr) Heinrich Never zur Wismar ein n e w e s Buchlein widder das heilige Hochwürdigk Sacrament des fleisches vnnnd blutes Christi icht gemacht, des willens, solches in druck offentlichen ausgehen zu lassen. Dweil dan vns, als der obrigkeit, dasselbe also zu dulden vnd zutzesehen nicht getzimen noch gepuren (gebühren) wil vnd wir vns befaren (besorgen), das er solich buchlin Ludwigen Diek (der jme in selben sachen vorhin auch gedient) oder sunsten bey euch zu trucken zustellen mocht. So haben wir Ludwigen Diek, auch den fratribus zu Sant Michel hierbey inliegende lauts geschriben. Begern derwegen gutlich: Wollet Dne solich vnser schreiben behendigen, mit Einste befelen, das angetzeigte buchlin, ob sie es bekomenn werden, oder andere

materj in der heiligen schrift, zuvor vnd ehe sie vns, als der obirkeit, soliches zu besichtigen zugestellt, nicht trucken usw.²⁴). Die Einzelheiten der Auseinandersetzung mit Bugenhagen übergehe ich, wie ich auch die theologische Entwicklung Nevers nicht weiter verfolgen will. Ich möchte dies in einer besonderen Studie nachholen, die ich vorbereite.

Neuer hat noch ein zweites Büchlein geschrieben, von dem uns nur der Titel und einige Sätze erhalten sind: „Von beyden Naturen in Christo vnd wo se jegen en ander tho holden syndt.“ Hierin wendet er sich gegen die lutherische Lehre von der gegenseitigen Mitteilung der Eigenschaften Christi (communicatio idiomatum), die für die Abendmahlslehre Luthers grundlegend war²⁵). Neuer wurde nicht allein verboten, seine Schriften weiterhin drucken zu lassen, sondern auch seine Schwärmerei zu predigen²⁶). Er gehorchte dem Gebot der Fürsten, enthielt sich auch von der Austeilung des Abendmahls, da er es seiner Auffassung nach nur als „Zeichen“ werten konnte. Dies wurde ihm von Bugenhagen noch besonders angedreht „gleich als hette vns ein Reffelslicker das Sacrament befohlen, der nichts zu achten were²⁷).“

Die nächsten Jahre verliefen verhältnismäßig ruhig. Neuer und sein Mitarbeiter Hinrich Zimmermann²⁸) wirkten ziemlich unangefochten in ihrer zwinglischen Art, geschützt durch den Rat und verehrt von einem großen Teil der Bürgerschaft. Das Jahr 1535 bedeutet aber für beide ein Entscheidungsjahr. Sie werden von zwei Seiten angegriffen, von den Hansestädten und von der Visitationskommission, und wenn es ihnen auch gelingt, sich zu verteidigen und ihre Stellung zu handhaben, so kann es sich nur um einen Aufschub handeln.

Das Wiedertäuferreich in Münster und die energische Verteidigung der Stadt gegen die Belagerer lenkte die Augen aller Regierenden auf diese gefährliche Lehre. Wir können uns kaum eine Vorstellung davon machen, wie sehr sie sich dadurch bedroht fühlten. Noch auf lange Zeit hinaus genügte der Hinweis auf das Beispiel Münsters, um die Behörden in Stadt und Land zu den schärfsten Maßregeln gegen die Täufer willig zu machen. Im Bereich der Hansestädte ergriff Hamburg die Initiative und lud die Nachbarstädte auf den 15. April 1535 zu einem Convent nach Hamburg ein, an dem neben weltlichen Vertretern auch die Geistlichen teilnehmen sollten²⁹). Von Lübeck erschien der Superintendent Herm. Bonnus, aus Bremen Joh. Tiemann, aus Hamburg Joh. Aepinus, aus Rostock Hinr. Teschen, aus Stralsund Joh. Kniepstraw, aus Lüneburg Heinr. Ratibroch. Aus Wismar, das auch eingeladen war, erschien niemand. Als Neuer im Begriff stand, die Reise anzutreten — der Wagen war schon vorgefahren —, wurde er von dem versammelten Volk, das um sein Leben bangte, an der Abreise verhindert. Auf dem Hamburger Convent beschloß man zunächst, den Obrigkeiten strenge Maßregeln gegen die Wiedertäufer zu empfehlen. Diese sollen als Aufrührer und Friedensstörer bestraft werden. Auch die Sacramentierer und Papisten seien nicht länger zu dulden. Sie sollen ausgewiesen werden. Außerdem setzte man 17 Artikel fest, die Lehre und die Liturgie betreffend. Schmalz³⁰) faßt diese so zusammen: „Man einigte sich auf die Augustana, die Bugenhagensche bunte

Messe, Luthers Taufbüchlein, Beibehaltung der Privatbeichte, Einrichtung von Katechismuspredigten und Jugendprüfungen. Ehesachen wurden den weltlichen Gerichten zugewiesen, Kirchengüter sollen für kirchliche Zwecke erhalten bleiben."

In den nächsten Wochen wird von den Städten, deren Abgesandte in Hamburg gewesen waren, ein Mandat vorbereitet und den einzelnen zur Stellungnahme zugesandt. Rostock hat Bedenken³¹⁾, Lübeck aber treibt die Sache voran. Am 23. Mai (Trinitatis) wird es veröffentlicht, jedoch in Rostock und Wismar nicht publiziert³²⁾. Dieses Mandat wird zwar in der Literatur viel genannt, aber sein Inhalt ist nicht bekannt. Deshalb will ich es in den Hauptzügen hier einfügen, zumal es die Vorlage für alle späteren Mandate ist³³⁾. Eingangs wird daran erinnert, daß schon viele Mandate gegen Sacramentshänder, Wiedertäufer und Gotteslästerer von Fürsten weltlichen und geistlichen Standes erlassen sind, aber sie haben nichts genützt, und da die Gefahr besteht, daß auch in den Hansestädten diese Irrtümer sich ausbreiten, haben die 6 Städte dieses Mandat erlassen, das sich an alle Bürger, Einwohner und Untertanen richtet. Es ist aber zu beachten, daß darnach nicht alle Ketzer in gleicher Weise sündigen. Etliche sind Häupter, Lehrer und Meister der Ketzereien, etliche jedoch Verführte, die aber der ketzerischen Lehre heftig anhängen und außerdem ihre Meister und Verführer „hufen, hegen, herbergen, en (ihnen) helfen, raden vnde daden". Deshalb müssen die Strafen abgestuft werden.

- § 1) Wer öffentlich oder im Geheimen — er sei Einwohner oder Fremdling — die ketzerische Lehre der Sakramentierer und Wiedertäufer predigt, lehrt, schriftlich verbreitet, verkündet oder sonst den Namen unseres Herrn und Heilandes schändet, soll vor Sonnenuntergang aus der Stadt ausgewiesen werden und auf ewige Zeit ausgewiesen bleiben, damit zugleich aus allen anderen Städten, die dieses Mandat beschlossen haben.

Wenn ein Verbannter in eine der Städte zurückkehrt, soll er als ein Geächteter und Aufrührer an seinem Leben gebüßt oder bei Milderungsgründen mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft werden.

- § 2) Wer aus Unverstand sich zu solchen Ketzereien verfahren läßt und dabei verharrt, soll all seiner Privilegien und Rechte verlustig gehen und aus der Stadt ausgewiesen werden. Falls er sich später bekehrt, muß er der Obrigkeit, unter deren Schutz er fortan leben will, genügende Zeugnisse beibringen. Dann wird er in Gnaden aufgenommen und wieder in seine Rechte eingesetzt. Sollte er aber, was Gott verhüten möge, rückfällig werden, soll er wie die ketzerischen Häupter und Lehrer nach § 1 bestraft werden.

Ein besonderer Absatz gilt den Aufrührern, die nach dem Beispiel Münsters Gütergemeinschaft, Auflehnung gegen die Obrigkeit, Gemeinschaft der Frauen, Kinder und Jungfrauen lehren. Wer solches predigt, in Schriften verbreitet oder verteidigt, soll auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt werden. Wer aber dies in der Praxis anwendet, Aufruhr stiftet und sich an anderer Leute Güter, Frauen oder Kinder vergreift, soll als eigenmächtiger Friedensbrecher, Räuber, Ehebrecher und Dieb dem Hochgericht verfallen.

- § 3) Kein Bürger, Einwohner und Untertan darf einen Anhänger obiger Ketzereien „hufen, herbergen, vnderhouden, voerdenen, ock in synen Deenst edder arbeit nemen, hemelick edder apenbaer". Mit den Anhängern ketzerischer Lehre werden diejenigen gleichgestellt, die aus verdächtigen und aufrührerischen Gegenden kommen, mit falscher Lehre beslekt oder ihrer verdächtig sind, es sei denn,

sie könnten Zeugnisse der Obrigkeit ihres Ortes oder bekannter Leute vorlegen, die ihre Unschuld bewiesen. Wer dawider handelt, soll nach dem Urtheil des Rates seiner Stadt ernstlich bestraft werden. Wer aber den Ketzern nicht nur Unterschlupf gewährt, sondern sich durch seine Gäste für ihre Lehren gewinnen läßt, soll auf Grund der vorhergehenden Artikel verfolgt werden.

Jeder Bürger ist bei seinem Eid verpflichtet, alle Schwärmer, Wiedertäufer und Gotteslästerer der Obrigkeit anzuzeigen. Wer es unterläßt, geht seines bürgerlichen Erwerbes verlustig.

Ferner soll jede Stadt eine Liste der Verbannten mit dem Grunde ihrer Verbannung anfertigen lassen und sie den andern Städten zustellen.

Da falsche Prädikanten³⁴⁾ am häufigsten Aufruhr verursachen, sollen alle Winkelprediger aus den Städten ausgewiesen und polizeilich ausgeschrieben werden. Fortan sind sie zu keinem Amt zuzulassen.

Die Buchhändler — Einwohner oder Fremde — dürfen neue Bücher in diesen Städten nur dann in ihren Auslagen haben, verkaufen oder verteilen, wenn sie vorher ein Register aller ihrer Bücher dem betreffenden städtischen Aufsichtsbeamten vorgelegt und die Erlaubnis zum Verkauf erlangt haben. Übertreter sollen entsprechend bestraft werden.

Wer aber Bücher der obengenannten verführerischen Sekten verkauft oder sonst unter die Leute bringt, mit Ausnahme einiger Exemplare, die dem Superintendenten zu seiner Information zu überbringen sind, dessen Bücher werden eingezogen und ihm wird für ewige Zeiten der Vertrieb irgendwelcher Bücher untersagt.

„Mit Wissen und Willen und Ermächtigung unserer Freunde und Nachbarn der anderen genannten Städte haben wir Bürgermeister und Ratsherren der Stadt ... dieses Mandat in unserer Stadt mit unserem aufgedruckten Siegel publizieren und ausgehen lassen am Sonntag Trinitatis Anno M. D. XXXV.“

Man sieht: der Convent zu Hamburg hat ganze Arbeit geleistet und für alle erdenklichen Fälle Vorsorge getroffen. Wichtig scheint mir auch, daß man an die Gefahren gedacht hat, die durch die Verbreitung keiserlicher Bücher drohen.

Der Hansetag, der vom 10.—21. Juli in Lüneburg und vom 24. Juli bis 29. August in Lübeck tagt, behandelt erneut die Frage des Vorgehens gegen die Wiedertäufer. Am 16. Juli treffen die Abgesandten von Wismar endlich auf dem Hansetag ein. Sie werden mit Anklagen überhäuft, es wird der Vorschlag gemacht, ihnen Sitz und Stimme in der Versammlung zu verweigern. Man sieht jedoch von dem Ausschluß Wismars ab, um nach außen hin nicht den Anschein der Uneinigkeit zu erwecken und um nicht in Wismar Anlaß zu einem Aufstand zu geben³⁵⁾. Aber zugleich wird an demselben Tag (16. Juli 1535) ein Beschluß über die Wiedertäufererei gefaßt, der solchen Mitgliedern der Hanse, die der Wiedertäufererei zuneigen und sich von den Nachbarstädten nicht belehren lassen wollen, sondern dabei verharren, den Ausschluß aus der Hanse und den Verlust aller Rechte androht. Wenn es sich nur um einzelne Wiedertäufer handelt, dann soll der Rat sie bestrafen und ohne Gnade verfolgen. Falls das nicht geschieht, wird die Stadt dafür haftbar ge-

macht und in der genannten Weise bestraft³⁶). Vom Hansetag weg — ob schon von Lüneburg oder erst von Lübeck aus, ist unsicher, jedenfalls vor dem 9. August — begeben sich zwei Lübecker, der Superintendent Hermann Bonnus und der Ratsherr Cort von Riden nach Wismar, werden dort aber unfreundlich empfangen und reisen weiter zu Herzog Heinrich, um ihn zum Einschreiten zu bewegen. Sie erhalten jedoch nur den Bescheid, er wolle die Sache in Wismar untersuchen lassen³⁷).

In Lübeck werden die Verhandlungen wegen der Wiedertäufer wieder aufgenommen. Am 9. und 10. August finden ausführliche Besprechungen statt. Von einigen Hansestädten, besonders von Danzig, werden die schärfsten Maßregeln gefordert: an Leib und Leben müsse man die Schuldigen strafen, mit äußerster Strenge gegen die „beschnittenen“ Städte — gemeint sind Rostock, Stralsund und Wismar — vorgehen. Es gelingt dem Lübecker Syndikus Dr. Oldendorp, *Si* auf die Wogen der Erregung zu gießen. Er fürchtet für die Sache des Evangeliums und weist auf das abschreckende Beispiel der Niederlande hin, wo mit den Wiedertäufern auch die Evangelischen verfolgt werden. Er nennt Neber „ein unvorstendich und ungelert mynsche“ und wünscht, man solle sich nach guten und geschickten Prädikanten umsehen; die Prädikanten der Hansestädte sollten, ähnlich wie in Hamburg, in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen und sich über fehlerhafte Lehren beraten³⁸). Im Anschluß an die Debatten³⁹) wird ein Schreiben an Wismar abgeschickt, in dem unter Beifügung des Beschlusses von Lüneburg vom 16. Juli der Rat ermahnt wird, Neber und Timmermann bis zu ihrer Bekehrung ein „ewiges Stillschweigen“ zu gebieten. Dieses Schreiben trägt das Datum: „Midweckens na Laurenty Anno XXXV. (11. Aug.) Nun erwähnen aber Waits, Höhlbaum und Tehen ein Schreiben vom 18. August und identifizieren es mit dem bei Schröder abgedruckten Schreiben: Midweckens na Laurenty⁴⁰). Wie ist diese Differenz zu lösen? Auf Grund der Berichte bei Waits und Höhlbaum sehe ich die Sache so: Am 11. August wird das uns erhaltene Schreiben, das noch ziemlich gemäßigt ist, von Lübeck aus abgeschickt, und als von Wismar am 18. August noch keine Antwort eingetroffen ist, wird am 18. August nochmals und nun in schärferem Ton geschrieben; dieser Brief ist verloren gegangen oder absichtlich vernichtet. Am 20. August erhält man in Lübeck die Antwort aus Wismar, in der Maßregeln gegen die beschuldigten Prädikanten versprochen werden, sie befriedigt die versammelten Abgesandten aber nicht, bis man zum Schluß kommt: es sei die Antwort auf das erste Schreiben vom 11. August⁴¹).

Aus dem Schreiben der Hansestädte an Wismar vom 11. August sei das Folgende erwähnt: Sie haben vernommen, daß Herr Hinrich Neber und sein College, Herr Hinrich Timmermann im Grauen Kloster predigend, der „verdammenden, verführerischen, erschrecklichen vnd uprörischen Lehre“ der Wiedertäufer anhängen. Man habe sie nach Hamburg eingeladen, und als sie nicht erschienen, habe man einige Prädikanten nach Wismar geschickt, um die Angeklagten in Gegenwart des Rates und der andern gottesfürchtigen Prädikanten zu examinieren. Dabei habe Neber öffentlich erklärt: „er könne nicht

glauben, daß im Sakrament des Abendmahls der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn Christi gegenwärtig sei, ebenso halte er die Kindertaufe nicht für schriftgemäß, sie sei Menschenfäzung. Es werde mit Gottes Wort gespottet, indem man das Kind frage, ob es getauft werden wolle, und die Vaten darauf antworteten ohne Wissen, Verstand und Willen des Kindes“. Solche Lehren seien, so fährt das Schreiben fort, bei einem Christen, besonders einem Prädikanten, unerhört. Deshalb wird der Wismarer Rat an das Beispiel Münsters erinnert und aufgefordert, sich nach dem Beschluß von Lüneburg zu richten, „damit wy also semtlich eynen Godt, eynen glouen, eyn Wort, eyn Dope vnd eynerley Sacramente hebbem“.

Inzwischen war auch die Visitationskommission von 1535, bestehend aus dem Schweriner Hofprediger Aegidius Faber und dem kürzlich nach Neubrandenburg berufenen Prediger Nikolaus Ruzke in Wismar eingetroffen⁴²). Die Visitatoren haben den Auftrag erhalten, bei allen Prädikanten nach zwinglischen und wiedertäuferischen Irrtümern zu forschen. Hinrich Neber weigert sich, in Gegenwart des Rates irgend etwas mündlich zu antworten, verspricht aber, in Kürze dem Herzog ein Bekenntnis einzureichen, in dem er sich über seinen Glauben, die Kindertaufe, das Abendmahl, die Menschheit Christi und die weltliche Obrigkeit ausspricht⁴³). Herzog Heinrich teilt der Lübecker Gesandtschaft unter Bullenweber am 20. August mit: Neber habe den Visitatoren eine schriftliche Antwort mitgegeben und erklärt: „wo he de secten (die Wiedertäufer) nicht von sich gelereth und wolde se ock nicht lehren, und dewile he eyn slicht theologus, so wehren ohme (ihm) de sachen tho hoch“⁴⁴).

Hinrich Zimmermann wird von den Visitatoren nach seiner Auffassung des Abendmahls gefragt und redet wohl vom Sakrament des wahren Leibes und Blutes Christi, aber versteht darunter, daß die Elemente des Abendmahls das Zeichen und die Bedeutung des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi seien. Der Leib und das Blut Christi sind im Abendmahl nicht wahrhaftig und wesentlich vorhanden. Das, so sagt der Berichterstatter Aegidius Faber, ist die Irrlehre Zwingli's, durch die der große Haufe in Wismar verführt ist. Deshalb ermahnt er den Fürsten, das Bekenntnis Nebers durch rechte Theologen prüfen und diesen Irrtum ausrotten zu lassen. Die jetzige Visitation sei nur ein Schatten einer rechten Visitation gewesen, man müßte energischer vorgehen⁴⁵).

Eine kurze Bemerkung noch zum Abschluß des Hansetages. Am 28. August, als die Abgesandten schon heimdrängten und die Tagung sich aufzulösen begann, wurden bei der Verlesung des Protokolls Lübeck und Hamburg beauftragt, zusammen mit den andern umliegenden Städten die Irrlehren in Wismar zu kontrollieren und sich zu bemühen, daß in Wismar, Rostock und anderen Städten die Neuerungen im Regiment abgestellt würden⁴⁶).

Als dem gefangenen Jürgen Bullenweber der Prozeß gemacht wird, gesteht er auf der Folter: „Bekant, her Neber ein predikant zu Wismar weiß auch von dem Handel des Widdertaufs. Denn habe er horen prædigen, und wisse, daß er solcher oppinion sei“⁴⁷). Doch ist dieser Aussage wenig Wert beizumessen, da Bullenweber später alles auf der Folter Gesagte widerrufen hat.

In der ersten Hälfte des Jahres 1536⁴⁸⁾ löste Neber sein Versprechen ein und sandte sein Glaubensbekenntnis⁴⁹⁾ an Herzog Heinrich. Die Einleitung lautet: „Nach e. f. g. Furderung durch zwe predicanten, abgefertiget ahn ewen ersamen Rath, bund zufuge ich allhie e. f. g. schriftlich meine bekenn-nuss, vor erkliche puncte, vnser heilig christenthums belangendt vmb welche ich belanget worden bin, von den zween obbenannten predicanten, e. f. g. gesandten boten“⁵⁰⁾. Neber behandelt seine Stellung zum Abendmahl, zur Taufe und zur Obrigkeit⁵¹⁾.

In der Abendmahlslehre gibt er sich ganz zwinglianisch, indem er den symbolischen Charakter der Handlung betont. Dagegen kann man eine leichte Hinneigung zum Spiritualismus feststellen, z. B. wenn es heißt: Das geistliche Essen und Trinken des Leibes und Blutes Christi richtet allein der Geist Jesu Christi aus. Solches kann allein genug sein zur Seligkeit, wenn man das äußere Essen und Trinken nicht so, wie es sich gebührt, haben kann⁵²⁾. Schmalz zitiert aus der Einleitung des Bekenntnisses noch das Folgende: Neber habe diese Sachen vor dem Volk nicht in öffentlichen Sermonen gepredigt. Er habe noch niemand getauft, geschweige denn wiedergetauft; auch das Nachtmahl habe er in den ersten fünf Jahren niemandem gereicht und habe auch heute nicht den Vorsatz dazu, es sei denn mit Zulassung der Obrigkeit. Wenn sein Dienst nicht mehr begehrt werde, so werde er nach Lucas 10, 10 auch zu predigen aufhören⁵³⁾.

Über die Taufe äußert Neber sich in zwei Kapiteln. a) Von widder-teuffenn, wie es christlich gescheen, oder nicht gescheen mag XII puncte⁵⁴⁾. Da die Kindertaufe lange nach den Tagen Christi und seiner Apostel von den Päpsten eingeführt wurde, kann nicht von Wiedertaufe die Rede sein, wenn man zum Evangelium zurückkehrt und die rechte Taufe nach Christi Befehl vollzieht. Welches aber ist die rechte Taufe? Diesenige, die Christus an dem Abend vor seinem Leiden selbst an seinen Jüngern tat und befahl ihnen mit vielen ernsten Worten, es ihm so und nicht anders nachzutun; also die Fußwaschung. Das wird noch deutlicher im 2. Kapitel, b) Volgen XII annder punct: von der leiblichen Tauffe vnd waschung von Christo angesetzt⁵⁵⁾. Neber setzt die Taufe (Fußwaschung) in Parallele zum Abendmahl, beide Sakramente sind von Christus am letzten Abend seines Lebens eingesetzt und zur Wiederholung befohlen. Auch hier eine spiritualistische Neigung: Wir werden vor Gott fromm, gerecht und angenehm durch die geistliche Taufe, welche geschieht durch den heiligen Geist und den Glauben in Christus. Immerhin ist die leibliche Taufe (Fußwaschung) nötig. Dadurch werden wir von der Gemeinde ins Reich Christi zu einem Gliede seines Leibes (der Kirche) angenommen. Freilich habe der Fußwaschung eine andere Reinigung vorherzugehen durch Gottes Wort, (Joh. 15, 3) und den Glauben (Apg. 15, 9). Deshalb ist die Taufe der Kleinen und unmündigen Kinder, die noch ohne Verstand und eigenen Glauben sind, dem Worte Christi zuwider. Dagegen sei eine Kindersegnung vor der Gemeinde zu empfehlen auf Grund von Mark. 10, 13 ff.

Seine Stellung zur Obrigkeit beschreibt er in 8 Punkten⁵⁶⁾. Es gibt zweierlei Volk Gottes, Juden und Christen. Die Juden haben eine weltliche Obrig-

keit von Gott erhalten in den Richtern und Königen, Priestern und Leviten. In dem neuen Volk Gottes steht es anders, es hat nach Matth. 20, 25 keine weltliche Obrigkeit — Never macht dabei einen Unterschied zwischen der wirklichen Gemeinde Christi und den Namenschristen — sondern es hat seine eigene Obrigkeit in den Dienern, die Gottes Wort lehren, die Sakramente austheilen und die Macht haben, zu binden und zu lösen. Es folgen wertvolle Ausführungen über den Bann nach Matth. 18, 13—18, der aber milder gehandhabt wird als bei den Täufern. Immerhin sollen die Christen der weltlichen Obrigkeit untertan und gehorsam sein in allem, was nicht gegen Gottes Wort ist, und für sie beten. Das Amt der weltlichen Obrigkeit, das von Gott verordnet ist, ist „in sich gut“, kann jedoch zum Guten oder Bösen gebraucht werden. Aber ob man beides vereinigen könne: ein rechtschaffener Christ sein und zugleich eine Amtsperson, die nach menschlichen Gesetzen regieren, und wenn nötig, Gewalt anwenden müsse, das sei dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen. Never selbst meint anscheinend, daß es sich „zusamen vbel reymen will“⁵⁷⁾. Er appelliert aber an den guten Willen der Obrigkeit, die rechten Christen zu dulden und zu schützen; Gott werde es ihr reichlich lohnen.

Es ist also einfach Verleumdung, wenn der Kollege Nevers, Hinrich Möllens, an den Herzog schreibt, Never werde nimmer von seiner falschen Lehre absteigen. Wenn man nicht eingreife, werde ein Feuer auflodern, das man nicht leicht löschen könne. „Ick byn loffwerdich von guden frönden berichtet, da se sîc by etliken hundertten rotthen schalen vnd en munstersch spyl auer de, so eres louens (Glaubens) nicht synth, anthoheuende geneget. De Here were dem Sathan. Screuen thor Wismar Dinxtedages na Michaelis Anno 1536⁵⁸⁾).

Ebenso, wenn der Superintendent Herm. Bonnus auf der Tagfahrt in Lübeck am 21. Oktober 1537 behauptet, Never habe gesagt, daß man nicht schuldig sei, der Obrigkeit zu gehorchen⁵⁹⁾.

Der Empfehlung der ersten Visitationskommission entsprechend sandte Herzog Heinrich Nevers Bekenntnis an Luther mit der Bitte, es zu begutachten. Luther veranlaßt den Kurfürsten Johann Friedrich, seinem Oheim zu schreiben und ihm zu raten. Johann Friedrich schreibt aus Torgau am 1. Juli 1536 und weist auf das Beispiel der Oberdeutschen Städte hin, wo die Zwinglischen Prädikanten sich durch Gottes Gnade von ihrem Irrtum bekehrt und mit den Lutheranern vereinigt haben⁶⁰⁾. Luther schreibt wesentlich deutlicher (4. Juli 1536): Er nennt Never einen Teufelsboten und rät dem Herzog, er möge schaffen, daß dieser Prediger ablasse oder seinen Stab anders wohin setze, denn „er ist kein nütze und hat Grillen im Kopf, die zuvor nie gehöret, noch gelesen, und ist eitel toll Ding, ohne allen Grund der heiligen Schrift“⁶¹⁾.

Der Herzog machte noch einmal den Versuch, Never zum Verlassen Wismars zu bewegen. Er sandte eine Kommission nach Wismar, bestehend aus dem Kanzler von Schöneich und den beiden Räten Matthias von Orken und Dietrich von Maltzan, „omme denn suluen predicanten vth der Wismar tho bryngen“⁶²⁾. Sie konnten aber ihren Auftrag nicht ausführen. Rat und Bürgerschaft hielten treu zu ihrem Mitbürger und verehrten Reformator;

es konnte nicht einmal ein Predigtverbot erreicht werden. So blieben Neve und sein Genosse Hinrich Timmermann, der im Jahre 1540 Diakonus an St. Nicolai wurde, in den nächsten Jahren unbehelligt.

Erst der zweiten Visitationskommission, die im Dezember 1541 nach Wismar kam, gelang es, den beiden Predigern die Kanzel untersagen zu lassen⁶³.

Am 7. Dezember wurde die Visitation mit einer Ansprache des Superintendenten Riebling an den versammelten Rat und die Geistlichkeit eröffnet, in der er u. a. ausführte: obgleich der unvernünftige Haufe des gemeinen Volkes sampt ihren verkehrten Predigern die Sacramente nicht öffentlich lästerten, so sei es am Tage, daß eine große Zahl Männer und Frauen das Sacrament verachteten; in 10—15 und mehr Jahren hätten sie die himmlische Gabe nicht gebraucht, ebenso werde die heilige Taufe verachtet⁶⁴).

Am nächsten Tage (8. Dez.) hatte sich der Rat über verschiedene Fragen zu verantworten. Auf die Frage nach den Predigern gab der Bürgermeister Curt Niebuhr im Namen des Rates die Antwort: sie könnten schwerlich von eines jeden Prädikanten Lehre Zeugnis geben. Betreffs Neve und seines Kollegen sagen sie, Neve habe ja vor etlichen Jahren J. J. S. seine Confession eingesandt, und weil ihnen keine Antwort gegeben noch Stillschweigen geboten sei, habe Neve von gemeinen Leuten großen Zulauf. Deshalb habe der Rat aus Furcht, und um Zwistigkeiten zu vermeiden außer⁶⁵) J. J. Gnaden Befehl kein Stillschweigen gebieten können. Des Weiteren stellt der Rat den Predigern, besonders Neve das Zeugnis aus, daß sie ein ehrliches christliches Leben führten, mit Ausnahme des Predigers Paul Meddenburg, der den Rat auf der Kanzel in unerträglicher Weise angegriffen habe⁶⁶).

Im Visitationsprotokoll heißt es: Neve als der älteste Prädikant hat s. J. ein Bekenntnis übergeben, das U. J. S. bei sich hat. Daraus ist zu ersehen, „daß er ein Sacramentarius und Anabaptist⁶⁷) ist, item von der heiligen Taufe und der Absolution (Privatbeichte) nichts hält. Hinrich Timmermann, Capellan zu St. Nicolai ist dem Neve gleich in seiner Lehre. Er hält von der Kindertaufe gar nichts und vergleicht sie, mit Verlobe, mit einem Fußbad“⁶⁸).

Infolge des Visitationsberichtes wurden Neve und Timmermann entlassen. „Am Tage Stephani (26. Dez.) anno 1541 ist beiden verführerischen Prädikanten auf Befehl U. J. Gn. samt seines Herrn Brudern, Herrn Albrecht, Herzogen zu Mülb. ein ewig Stillschweigen bey Vermeidung hochster straffe vnd vngnade gebotten worden, welchs die beiden swinglischen sampt dem Rathe auch zu thun anghenamen“⁶⁹).

Neve blieb im Grauen Kloster wohnen und trat hinfort nicht mehr öffentlich hervor. Aber es ist anzunehmen, daß er noch einen Kreis von treuen Anhängern besaß, die sich bei ihm Rat in geistlichen Räten holten und einen unauffälligen Verkehr mit ihm pflegten⁷⁰). Der Rat duldete das stillschweigend.

Von Timmermann hören wir nichts mehr. Neve starb in aller Stille im Jahre 1553. Im Kirchenbuch des Grauen Klosters zu Wismar hat der Rüster Hinrich Wolter aufgezeichnet: „Anno domini 1553 mandags im Ostern obiit (starb) her Hinrich Neuer, de erste Prediger des Evangeliums in Wismar vnd in dussen Lande“⁷¹).

Am Schluß der Eintragung heißt es: „eyn synryle man“, also ein Mann mit eigenen Gedanken, der nicht einfach in den gebahnten Wegen der lutherischen Theologie ging, sondern selbst dachte und prüfte und in der zwinglischen Abendmahlslehre die seinem Denken und religiösen Empfinden gemäße Erklärung des Sakraments fand, der auch in anderen Fragen, vielleicht beeinflusst von täuferischen Schriften oder dem großen Chronisten Sebastian Frand, eigene Wege ging. Dabei war er keine Kämpfernatur, sondern stets bereit, sich dem Befehl der Obrigkeit zu unterwerfen. Er muß ein feiner stiller Christ gewesen sein, der die Anliegen der ärmeren Volksschichten verstand und ihnen in seinen Predigten etwas bieten konnte vom Trost des Evangeliums, abseits von allem Theologengezänk. Durch seine Wirksamkeit und seine Weitherzigkeit hat er in Wismar den Boden bereitet für Menno Simons und die Täufer.

2. Kapitel: Täufer mennonitischer Prägung in Wismar und ihre Unterdrückung.

Menno Simons wird im Herbst 1553 nach Wismar gekommen sein⁷²). Die Hansestädte an der Ostsee waren Menno nicht unbekannt. Hatte er doch 1546 in Lübeck mit dem Schwiegersohn des David Joris disputiert⁷³) und 1552 dort ein anderes Streitgespräch mit Adam Pastor gehabt⁷⁴). Auch hatte Menno weite Reisen in den Ostseeländern gemacht bis nach Livland hinauf und überall getauft, wo es gewünscht wurde⁷⁵). 1552 hatte er 3 kleinere Schriften den Hansestädten gewidmet, sicher in der Absicht, sich und seine Sache ihnen gegenüber zu verteidigen und sie davon zu überzeugen, daß das scharfe Edikt von 1535 auf ihn und die Seinen nicht angewendet zu werden brauchte⁷⁶). Ob Menno bereits vor 1553 gelegentlich in Wismar aufgetaucht ist, kann nicht entschieden werden. Vermutlich aber hat er irgendwelche Berichte über Never gehört, auch darüber, daß die Lage dort durch die milde Haltung des Rates für ihn günstig sein würde. So konnte er hoffen, bei den Anhängern Nevers oder bei der Wismarer Täufergemeinde einen Unterschlupf zu finden und dort längere Zeit bleiben zu können.

Nach den unruhigen und anstrengenden Reisejahren sehnte Menno sich nach Ruhe, auch um seine schriftstellerische Tätigkeit wieder aufzunehmen. War doch seit 1544 keine größere Schrift mehr von seiner Hand erschienen⁷⁷). Besonders aber lag ihm am Herzen, seinem Landsmann Gellius Faber de Louma auf die 1552 in Magdeburg erschienene Schrift: „Eine Antwort Gellij Faber den der heiligen wortes binnen Emden vp einen bitter hönischen breff der Wedderdoeper etc.“ zu antworten. Menno wird die letzten Monate des Jahres 1553 auf die Widerlegung dieser Schrift verwendet haben. Es ist seine umfangreichste Schrift, sie wurde wahrscheinlich sofort in Lübeck gedruckt. Beim Gespräch mit Micron (15. Februar 1554) war der Druck fast vollendet⁷⁸). Durch die Ankunft der niederländischen Reformierten aus der Londoner Flüchtlingsgemeinde (21. Dezember 1553) wurde Menno wieder an a Lasco erinnert, dem er noch eine Antwort schuldig war auf dessen Bekämpfung der Menschwerdungslehre von 1545⁷⁹). Diese Antwort erschien im

Frühjahr 1554⁸⁰⁾ unter dem Titel: „Klare untwederspreekelike Bekenntnisse und aanwissinge —“⁸¹⁾).

So ist es erklärlich, daß Menno wenig Zeit hatte, sich der in Wismar bestehenden Täufergemeinde anzunehmen⁸²⁾. Aber das war auch nicht unbedingt nötig. Besaß die Gemeinde doch bereits einen Prediger in der Person des Herman van Zielt. Dieser war der Mittelsmann zwischen Martin Micron und Menno, sein Haus war in Wismar bekannt⁸³⁾. In dem zweiten Gespräch (16. Febr.) sagt Micron: „Ich habe hier in der Stadt gehört, daß Ihr, Menno, Euere Gemeinde so wenig wie nichts lehrt, aber sie sagen, daß Herman v. Z. das ordentlich tut. Deshalb halte ich ihn für den Lehrer der Gemeinde.“ Dieser bemerkte darauf, daß er trotzdem niemanden taufe, sondern nur zuweilen die Gemeinde ermahne⁸⁴⁾.

Die Streitgespräche zwischen Menno und den reformierten Flüchtlingen übergehe ich, da sie nicht zu meinem Thema gehören und ausführlich von R. Vos und E. Krahn behandelt sind. Dagegen weise ich darauf hin, daß in Wismar noch eine zweite Täufergemeinde bestand. Chr. Meff hat dies kurz erwähnt⁸⁵⁾, Schröder hat denselben Bericht aus Utenhove⁸⁶⁾. Dessen Schrift: *Simplex et fidelis narratio* ist die Quelle⁸⁷⁾. Dort heißt es: „Abrigens gab es zu Wismar außerdem noch eine andere Gemeinde von Wiedertäufern, die von Menno natürlich gebannt war. Zu diesen begab sich Micron, nachdem einige der Anstigen einmal und wiederum sich ihnen genähert hatten, um die Ursache ihrer Ausschließung zu erforschen. Und er entdeckte, daß die einzige Ursache das gewesen sei, daß sie außer den täuferischen Predigern auch andere von den Evangelischen hörten, indem sie des guten Glaubens waren, es stände ihnen frei zu hören, und indem sie es nicht ertragen wollten, daß ihnen diese Freiheit genommen würde“.

Es ist nur die Frage, um welche Art von Täufern es sich handelt, die sich ihre Freiheit, auch andere (lutherische) Prediger zu hören, nicht beschneiden lassen wollen. Ich möchte mit diesem Bericht eine zweite Nachricht kombinieren. In einer später zu besprechenden Eingabe einiger Zünfte an den Rat von Wismar — vor Ostern 1554 — wird ein barber m(eester) Albrecht erwähnt, der in Wismar viele Kranke behandelt, die seiner nicht entbehren können. Nun wissen wir aus dem Bekenntnis des Jan van Sol (Dezember 1550), daß Obbe Philips, welcher Barbier d. h. Wundarzt war, sich damals Albrecht nannte⁸⁸⁾, ferner aus dem Brief des Joachim Rückenbieter, daß er sich 1539 in Rostock aufhielt⁸⁹⁾.

Ist es nun so abwegig, in der Person des Barbiers Albrecht zu Wismar den bekannten Obbe Philips zu erkennen? Kühler vermutet⁹⁰⁾, daß Obbe sich der spiritualistischen Richtung eines Sebastian Franck angeschlossen hat. Nun, auch Neber war dem Spiritualismus nicht abgeneigt. In dem Kreise seiner Anhänger haben diese Gedanken wahrscheinlich weitergelebt. Diesem Kreise hat sich Obbe angeschlossen und vielleicht nicht er allein, sondern noch andere Täufer. Und dieser Kreis wurde von Menno mit dem Bann belegt. Daß ein Mann wie Obbe zu dieser freieren Täufergemeinde gehörte, mag für Menno ein weiterer Grund gewesen sein, diese falschen Brüder durch den Bann von der wahren Gemeinde der Mennoniten auszuschließen⁹¹⁾.

Die Erlebnisse der reformierten Flüchtlinge sind ausführlich und im Ganzen wohl zutreffend durch Utenhove beschrieben⁹²). Ich wundere mich, daß diese Quelle in der Bissperschen Ausgabe von den Biographen Menno's nicht benutzt wurde. Bei Utenhove findet man nun Einzelheiten über den Gang der Dinge in Wismar. Anfänglich waren die Flüchtlinge geduldet, aber bald wandten sich die lutherischen Prediger gegen sie. Besonders tat sich D. Hinrich Smedenstedt, ein ehemaliger Rostocker Professor und Prediger, dabei hervor⁹³). Die Reformierten drängen nun vergeblich auf ein Colloquium bei verschiedenen Wismarer Predigern. Am 18. Februar, einem Sonntag, erreicht sie das Gerücht, der Rat habe ein öffentliches Mandat in allen Kirchen verlesen lassen, durch das allen Wiedertäufern und Sakramentschändern⁹⁴) geboten wurde, die Stadt binnen vier Tagen zu verlassen. Die Reformierten wehren sich dagegen und versuchen zu beweisen, daß sie weder zu den Wiedertäufern noch zu den Sakramentschändern gehören. Auch ein Gespräch mit Smedenstedt⁹⁵), Eingaben an den Rat, Besuche bei einzelnen Ratsmitgliedern nützen nichts. Am 22. Februar wird den Reformierten durch die städtischen Weibel (Stadt-knechte) mitgeteilt, sie hätten am nächsten Tag die Stadt zu verlassen. So ziehen die reformierten Flüchtlinge schweren Herzens ab und begeben sich nach Lübeck⁹⁶).

Da das Mandat vom 18. Februar ausdrücklich gegen die Wiedertäufer gerichtet und der Aufenthalt Menno's den städtischen Behörden bekannt geworden war, ist anzunehmen, daß Menno und die Seinen auch gezwungen waren, vorübergehend das Feld zu räumen⁹⁷).

Wie oben bereits erwähnt, beschwerten sich die Zünfte der Leinenweber, Barbieri und Kannengießer im März 1554 bei dem Rat der Stadt Wismar über einige Leute, die ihnen schädlich und mit dem Irrtum der Wiedertäufer behaftet wären. Die Leinenweber nennen einen Herman (Lücke), die Barbieri Albrecht und die Kannengießer einen, der in der alten Münze wohnt. Da der Rat alle Wiedertäufer aus der Stadt gewiesen habe, so möge er auch diese vertreiben, zumal sie den ansässigen Handwerkern "tho weddern vnd vorsange" arbeiteten⁹⁸). Da man sich aber für Herman verwendete, der noch von vielen Leuten und Bürgern Garn und Tuch hatte, um ihnen letzteres anzufertigen, und da m(eester) Albrecht noch viele Kranke hätte, die seiner nicht entbehren könnten, wird den drei Beklagten, falls sie sich nicht bekehren, eine Frist bis 14 Tage nach Ostern gesetzt, dann müssen sie die Stadt ohne Gnade verlassen⁹⁹).

Hier war es der Brotneid, der die Aktion gegen diese drei Täufer veranlaßte. Der Rat konnte diesen Antrag nicht ablehnen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, daß er die Täufer begünstige.

Immerhin, wo kein Kläger war, gab es auch keine Richter. Meihuizen wird wohl recht haben, wenn er schreibt: „Wahrscheinlich ist es Menno gelungen, als sein Versteck dem Rat von Wismar bekannt geworden war, ein anderes zu finden. Denn in demselben Jahr wurde in Wismar der Convent von 7 Ältesten abgehalten, bekannt durch die sogenannten „Beschlüsse von Wismar“¹⁰⁰).

Daß Menno sich vor dem Convent zeitweise außerhalb der Stadt verborgen hielt, schließe ich aus dem Bericht von Nicolai¹⁰¹⁾, daß Menno Simons, Dirk Philips und die bedeutendsten Ältesten sich an einem heimlichen Ort in Mecklenburg versammelten, um die Angelegenheit von Gillis van Allen zu bereinigen, der wegen Ehebruchs 1552 gebannt war, aber auf sein Schuldbekenntnis hin wieder als Bruder anerkannt wurde und bald darauf als Ältester am Wismarer Convent teilnahm.

Im Laufe des Sommers scheint Menno dann Wismar verlassen zu haben, um in Fresenburg endlich eine Zufluchtsstätte zu finden¹⁰²⁾.

Ich habe mich noch mit dem Bericht Mennos zu befassen über die endgültige Vertreibung der Täufer aus Wismar am 11. November 1554, die infolge des Eifers des schon mehrfach genannten Smedenstedt erfolgte¹⁰³⁾. Krahn hält diesen Bericht für glaubwürdig¹⁰⁴⁾. Ich möchte an der Richtigkeit zweifeln. Einmal ist von dieser Austreibung der Täufer am 11. November sonst nirgends in den Quellen etwas berichtet. Der Wismarer Ratsarchivar Dr. Tegen hat das Archiv gründlich durchforstet, auch Schröder und Crain wissen nichts davon. Ferner meldet Schröder¹⁰⁵⁾ auf Grund einer handschriftlich erhaltenen Wismarer Chronik: „Anno 1554 ist Doctor Henricus Schmedenstede zur Wismar gestorben den 18. October“. Wenn Smedenstedt nach seiner Erkrankung noch 6—7 Tage gelebt hat, dann wäre die Anordnung des Rates einen Monat vorher erlassen, was mir unwahrscheinlich ist, wenn man an die Schnelligkeit denkt, mit der sonst solche Mandate ausgeführt wurden. Aber Menno selber war ja damals nicht mehr in Wismar und stützt sich wohl auf mündliche Nachrichten, die er erst zwei Jahre später in dem „Scharfen Sendbrief an Martin Micron“ vom 16. Oktober 1556 verwertet.

Im Jahre 1555 wurde vom 8.—18. Juli ein Hansetag in Lübeck abgehalten, auf dem am 13. Juli die Wiedertäufer und Sakramentierer wieder aufs Tapet kamen. Das ist erklärlich nach den vorhergehenden unruhigen Jahren. In einem ersten Entwurf war die Todesstrafe gegen sie vorgesehen. Dagegen hegt man Bedenken, da die Glaubensstreue der Sektierer Berücksichtigung verdient und der Begriff „Wiedertäufer“ nicht feststeht — eine beachtliche Weitherzigkeit. Deshalb wird Verweisung vorgeschlagen. Andere beziehen sich auf das kaiserliche Recht und die kaiserlichen Mandate. Man einigt sich dahin, im Edikt die Strafe selbst nicht zu bezeichnen, nur die strengste anzudrohen. Im übrigen soll das Edikt verkündet werden¹⁰⁶⁾.

Am Sonntag nach Vincula Petri (Donnerstag, 1. August), also am 4. August wird das Mandat der Wendischen Städte: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg verkündet¹⁰⁷⁾.

Zuerst wird darüber Klage geführt, daß die Wiedertäufer und Sakramentierer je länger, je mehr in den genannten Städten eindringen, sich heimlich versammeln, verstecken und viele fromme Herzen verführen. Deshalb ist beschlossen, daß alle, die den Irrtum der Wiedertäufer lehren, predigen, die wiedertaufen und sich wiedertaufen lassen und auch ihre Kinder in gebührender Zeit nicht taufen lassen wollen, und die nach Unterricht und Ermahnung vorsätzlich darauf beharren „nach Inhalt Kaiserlicher und des Heil. Röm. Reichs Constitution ernstlich und unnachlässig gestraffet werden sollen“. Wer aber

aus sich selbst oder nach Unterricht und Ermahnung seinen Irrtum bekennt, widerruft und sich zur wahren christlichen Religion halten will, soll begnadigt werden. Des Weiteren sollen alle Bürger und Einwohner ein scharfes Auge haben auf Wiedertäufer und Sacramentierer, die aus verdächtigen Ländern und Orten kommen. Man darf sie nicht „hausen, hegen, herbergen noch aufhalten oder fördern, auch in seinen Dienst und Arbeit nicht nehmen noch unterhalten, bei ernstlicher Leibesstrafe“. Jeder Bürger oder Einwohner ist verpflichtet, solche Fremden den Gerichtsherrn zu melden. Sollte aber jemand verdächtige Personen wissentlich hausen, herbergen, fördern oder unterhalten, dann soll er vom Rat der Stadt exemplarisch bestraft werden, so daß andere dadurch abgeschreckt werden¹⁰⁸).

Welch ein Unterschied zwischen 1535 und 1555! Damals galt Wismar als „beschmikte“ Stadt und wurde im Mandat der Hansestädte namentlich nicht aufgeführt. Jetzt ist es wieder in Ehren angenommen und hat die Wiedertäufer und Sacramentierer aus seinen Mauern vertrieben. Man meint förmlich zu sehen, wie die Wismarer Geistlichkeit sich in die Brust wirft und mit Stolz in dem Bekenntnis von 1556 schreibt: „Der wohlweise Rat unserer Stadt hat zusammen mit den berühmtesten Nachbarstädten an dieser Küste nicht nur verboten, daß die irrigen Meinungen der Sacramentierer und Anabaptisten und Anderer gelehrt und verbreitet werden, sondern auch, daß ihre Lehrer, Urheber und Verteidiger gehegt oder gastfreundlich aufgenommen werden, und zwar durch ein öffentliches und strenges Mandat mit Androhung schwerer Strafe“¹⁰⁹).

Längere Zeit herrscht Ruhe in Wismar. Zwar erwähnt Tschchen herzogliche Befehle, die Wiedertäufer aus Wismar wegzuschaffen¹¹⁰). Sie werden sich allmählich wieder eingefunden haben, nachdem der Sturm sich gelegt hatte.

Infolge solcher Befehle fand im Herbst 1561, im August und September, unter dem Vorsitz des Wismarer Superintendenten M. Johann Freder¹¹¹) ein Examen einiger Wiedertäufer statt¹¹²).

„Examen, darin der her superintendens M. Johannes Frederus sampt twee radesheren alse M. Dionysio Sager und her Jurgen Treymann und den andern predigeren desse navolgende personen hebben umme ere lere und bekentenisse gefragt. De person syn:

Hinrick Wellenbrandt van Schéppendorp

Hans van Beer van Brussel

Mattheus Wendelstorp

Hans Aversfelth uth Pamel in Nedderlande (W. von Brüssel)

Hermen Duhnus.

Bekentenisse Henrici Wellenbrandes...

bekennet, dat he syner lere by 12 jaren isz anhangich gewesen und thom andern mal vor 12 jaren tho Lubeck¹¹³) van Menno Simon gedooft, in welcher strate averst und in wat huse, dat hefft he nicht gewust. Wen sin doyer noch levende were¹¹⁴), szo wolde he en nicht nomen, wente he wuste wol, wat men dardorch sochte — — — — Syner frowen vader isz Franciscus Rnake tho

Lubeck; hefft 3 Kinder nicht gedofft, dat oldeste van 7 jaren, dat ander van 4 jaren, dat drudde int drudde jar.

Bekentenisse Johannis van Brussel: — — — wor und van welkerem he gedofft isz, hefft he nicht willen bekennen; dat hefft he overst bekennet, dat syn doper wedderum van erer lere isz affgefallen; hefft sich vor 11 jaren dopen lathen — — — Teppichweber¹¹⁵).

Bekentenisse Matthaei Wendelstorp: — — — wor und van weme he gedofft sy, heft he sulvest nicht willen bekennen ... Vestreitet, daß er zu Kartna(?) getauft sei, ist vor 10 Jahren etwa getauft — — —.

Bekentenisse Johannis Aberfeldt: — — — darum hefft he sich up ere wise lathen dopen ungeferlich vor vj edder vij jaren; wor he sy gedofft und van weme hefft he lange nicht bekennen willen; upt leste doch bekennet, dat he sy van Menno Symon gedofft — — — Ist ein Semann¹¹⁶).

Bekentenisse Hermannii Duini: — — — is ungeferlich vor iiii jaren gedofft; synen doper und wor he gedofft isz, will he nicht antogen — — syn huezfrowe isz van Wines up gensidt Collen.

Es folgen: eine lange Auseinandersetzung des Sup. Freder über die Taufe, dann ein Colloquium vom 30. Aug. (dabei Bl. 12* *Ritus der Taufe der Wiedertäufer*) und Fragen, die den Wiedertäufern am 10. Sept. über ihren Glauben vorgelegt werden, mit nachfolgender Disputation¹¹⁷).

Es ist anzunehmen, daß die von Sup. Freder examinierten Täufer aus der Stadt gewiesen wurden. Immerhin war dadurch die Aufmerksamkeit der Behörden wieder auf die Täufer gelenkt. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich ernannten eine Kommission, die sich nach Wismar begeben und die dort 1562 noch anwesenden „Sakramentierer und Wiedertäufer“ befragen sollte. Diese Kommission bestand aus dem Güstrower Superintendenten Conrad Becker, den Rostocker Professoren David Chytraeus und Simon Pauli, dem Rostocker Prediger Selmerus Memorimontius und 4 Wismarer Predigern, bzw. Diakonen. In Gegenwart des Bürgermeisters Dionysius Sager und von fünf Ratsherren tagte die Kommission auf der Ratschreiberei am 16. April und an den folgenden Tagen¹¹⁸).

21 Personen, Männer und Frauen werden einvernommen. Die meisten sind Sakramentierer, die der Reverschen Lehre vom Abendmahl anhängen. Zwei der Examinierten sind als Täufer anzusprechen: Paul Zimmerman, „der Andern Wiedertäufer und Lehrer“ und Ismus Sievert, von dem es heißt: „er sei ein öffentlicher, landruchtiger, halsstarriger Wiedertäufer.“ Mit beiden wird ein besonders eingehendes Examen abgehalten. Sie bekennen sich zu den täuferischen Lehren: betreffs der Erbsünde erklären sie, die jungen Kinder hätten keine verdammliche Sünde. Alle Türken-, Juden-, Heiden- und Christen Kinder würden zugleich selig, ohne Taufe, denn die Erbsünde wäre durch Christus aufgehoben und hinweggenommen. Nach der Menschwerdung Christi gefragt, antworten sie, daß Christus aus der Jungfrau Maria durch den Heiligen Geist Mensch geworden sei, aber nicht Fleisch und Blut von ihr angenommen habe. — Sie besuchen nicht die Predigten der lutherischen Geist-

lichen, nehmen auch nicht an Tauf- und Abendmahlsfeiern teil, weil jene nicht den rechten Glauben hätten. Die Artikel des Augsburgerischen Bekenntnisses, auf Grund derer sie geprüft werden, verwerfen sie ganz und gar. Besonders über das Abendmahl wird des Langen und Breiten mit Paul Zimmermann geredet. Er lehnt die Realpräsenz ab und sagt: Leib und Blut Christi würden nur geistig und nur von den Gläubigen genossen. — Von weltlicher Obrigkeit und Ehestand hat er sich so erklärt, daß die Theologen einigermassen mit ihm zufrieden sind¹¹⁹).

Die anderen Angeklagten sind Sakramentierer, die unter dem Druck der Kommission nachgeben, sich zur lutherischen Lehre vom Abendmahl bekennen, versprechen, forthin zum heiligen Abendmahl zu gehen, und einen Revers unterschreiben.

Aus dem Glaubensexamen sind noch drei Fälle erwähnenswert. 1. Hans Oldendorp erklärt, er sei immer ein friedlicher und gehorsamer Bürger gewesen. Was aber seinen Glauben betrifft, da sollen andere sich nicht darum kümmern, er würde am jüngsten Tag von seinem Glauben Rechenschaft geben müssen, und nicht andere für ihn. Zum Schluß heißt es: „Ich bin euer Gefangener nicht, sondern Christi Gefangener.“ Danach hat er sich unterrichten lassen und unterschrieben. 2. Claus Lindholt ist ernstlich über die Erbsünde und die Kindertaufe gefragt worden. „Denn seine Hausfrau und Tochter, welche vor zweien Tagen miteinander nach dem Lande Holstein¹²⁰) verreiset waren, waren als Wiedertäuferinnen auf dem zugestellten Zettel angegeben.“ Er hat sich zu den obigen Artikeln christlich erklärt, hat auch seine Kinder taufen lassen. „Als man ihn fragte, was seine Hausfrau von dem Wiedertäuferischen Irrthum hielte, antwortete er: er wüßte es nicht.“ 3. Hinrich Schabbel hat Wiedertäufer geherberget, darum ist er vom Superintendenten Frederico sel. gestraft; er sagt aus: sei der Wiedertäuferlehre nicht anhängig, auch kein Sakramentierer mehr.

Die Kommission konnte mit dem Erfolg ihrer Arbeit zufrieden sein, nur die zwei Täufer Paul Zimmermann undasmus Siebert blieben „tözig und halsstarrig“ und sind vermutlich ausgewiesen. Ihre weiteren Schicksale sind mir nicht bekannt.

Die Kommission ließ nach Schluß des Examens den Wismarer Predigern eine Instruktion zugehen, wie sie die Wiedertäufer behandeln sollten, und warnte sie besonders vor voreiliger Exkommunikation¹²¹).

1562 wurde eine neue Polizei-Landordnung für Mecklenburg erlassen. Dort heißt es in dem Artikel von Sakramentierern und Wiedertäufern: Niemand darf bei Vermeidung unserer höchsten Unnade die Sakramentierer, Wiedertäufer und andere Rottengeister einnehmen, haufen oder herbergen. Wo solche vorhanden (sind), die anders von den hochwürdigen Sakramenten reden, lehren oder disputieren, dann in der Augsburgerischen Konfession von 1530 und in unserer Kirchenordnung vermöge göttlichen Wortes ausgedruckt ist, sollen sie der Obrigkeit angezeigt werden. Wenn es nicht geschieht, soll derjenige, der davon gewußt und mit einem Sektierer Gemeinschaft hatte, zusammen mit dem Schuldigen „vermöge des heiligen Reichs Ordnung und Sakung ernstlich gestraft werden“¹²²).

Dies berührt aber Wismar weniger, da es auf Grund alter Privilegien nicht verpflichtet war, der fürstlichen Polizeiordnung nachzuleben¹²³).

Der Nachfolger Freder's als Wismarer Superintendent, Johann Wiegand (1562—1568) ein streitbarer Theologe, wendet sich am 14. Februar 1563 mit einem Schreiben an den Rat, worin er anführt: Etliche Sektierer, die nach dem Examen von 1562 geflohen wären, hätten sich wieder in die Stadt eingeschlichen und eingenistet. Er nennt Schappelts Tochter — man sagt auch ihr Mann —, ebenso Veit von Rüssen u. a. und ermahnt den Rat unter Hinweis auf frühere böse Zeiten und das 1554 erlassene Ratsmandat, diese Leute zu vertreiben¹²⁴).

Es gelingt dann Wiegand, diese letzten Täufer, die keine Lehrer mehr haben, durch persönliche Seelsorge zu bekehren¹²⁵).

In der Folge wurde in den Bürgersprachen von 1572 bis 1610 — aus den früheren Jahren sind sie nicht bekannt — das Edikt der Wendischen Städte von 1555 in Erinnerung gerufen und das Hausen und Hegen von Sakramentierern, Wiedertäufern und Rottengeistern verboten¹²⁶).

In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts ist in Wismar ein wirtschaftlicher Niedergang zu konstatieren, erst allmählich begann sich der Wohlstand wieder zu heben. 1586 wurde der Versuch gemacht, die Lage der Wollweben zu verbessern, indem man geflüchtete niederländische Weber aufnahm. Sie wurden im Schwarzen (Dominikaner) Kloster untergebracht und sollten Grobgrün und Trip weben. Aber dieser Versuch scheiterte an der Unduldsamkeit der Geistlichkeit. Bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, daß nur einer rechtläubig (d. h. lutherisch) war, einer war Katholik; alle andern wurden als Sakramentierer und Wiedertäufer erkannt. Sie werden deshalb die Stadt haben räumen müssen¹²⁷).

Damit endet die wechselvolle Geschichte der Täufer in Wismar.

II. Rostock

Literatur: Die vor dem 1. Kapitel genannte, ferner:

1. Zacharias Grapius, Das Evangelische Rostock, Rostock u. Leipzig, 1707 (Staats- und Univ. Bibliothek, Göttingen) = Grapius.
2. Zur Geschichte der Wiedertäufer in Rostock. Separatabdruck aus: Wiemann, Mecklenburgs alt-niedersächsische Literatur, T. III, bearbeitet von Dr. Alb. Hofmeister, Schwerin 1885. 18 Seiten = Hofmeister.
3. K. E. H. Krause, Die Wiedertäufer in Rostock. (Nachdruck eines 1885 in der Rostocker Zeitung veröffentlichten Aufsatzes) in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrg. vom Verein für Rostocks Altertümer, Bd. VII, 1913, S. 113—121 = Krause, Beiträge.
4. A. D. B. Bd. 26, S. 78—80, K. E. H. Krause, Philipps Obbe.
5. A. Hulshof, Verslag van een onderzoek te Rostock naar handschriften, drukwerken en bescheiden belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, 's Gravenhage, 1909 = Hulshof.
6. Wolfgang Gaetgens, Gestaltung der Rostocker Gottesdienste bei der Durchführung der Reformation 1531. Diss. Rostock 1934 = Gaetgens.
7. Waß, Willenweber, Bd. III = Waß, siehe bei Abschnitt I.

1. Kapitel: Die Lage in Rostock und Obbe Philips

Von Täufern kann in Rostock vor dem Austausch von Obbe Philips nicht die Rede sein. Wie kommt es aber, daß Rostock sich der Abkündigung des Hamburger Mandats vom 23. Mai 1535 widersetzt und einige Jahre lang in den Augen der streng lutherischen Hansestädte als „beschnittene“ Stadt gilt¹²⁸)?

Dafür lassen sich zwei Gründe anführen: 1. Der neue Glaube konnte sich nur unter mancherlei Kämpfen und Unruhen durchsetzen, bei denen nicht die Person eines einzigen Reformators maßgebend war, sondern ein Zusammenwirken von Rat und Bürgerschaft unter Leitung der evangelisch gesinnten Prediger; 2. in Rostock hatte die Bürgerschaft die Alleinherrschaft des Rates gebrochen und sich in dem Ausschuß der 64ger eine eigene Vertretung gegeben, die vom 1. Mai 1534 bis zum 4. März 1536 mitregierte.

1. Der Rostocker Reformation ist der eigene, im Volke wurzelnde Charakter nicht abzusprechen. Der evangelische Prediger Joachim Slüter, seit 1523 Kaplan an St. Petri, konnte sich hauptsächlich auf die Handwerker, Gesellen und die kleine Bürgerschaft stützen, während die Geschlechter am alten Glauben festhielten. Im Jahre 1531 gelingt es den Evangelischen Schritt für Schritt die Kirchen für evangelische Predigt und Abendmahlsfeiern zu erobern und die katholischen Pfarrer und das Domkapitel zurückzudrängen. Dabei übt die Bürgerschaft einen ständigen Druck auf den Rat aus, und dieser bedient sich des gewandten Syndikus Dr. Oldendorp für die Verhandlungen mit den Altgläubigen.

Slüter war ein begeisterter Anhänger der niederdeutschen Sprache. Sein Bestreben ging dahin, nicht nur im Predigtgottesdienst deutsche Gesänge einzuführen, sondern auch bei den Abendmahlsfeiern die Liturgie in niederdeutscher Sprache zu halten, wobei die Gemeinde mit deutschen Liedern antworten sollte¹²⁹). Endlich, am 14. September, konnte der Rat der versammelten Bürgerschaft mitteilen, daß jetzt alle Pfarrkirchen dem lutherischen Gemeindegottesdienst geöffnet seien, und überall das lutherische Abendmahl mit deutscher Liturgie gefeiert werden sollte¹³⁰).

Allerdings gab es kurz hinterher noch eine Differenz zu bereinigen. Der gelehrteste der Prädikanten, Valentin Corte, setzte sich für den Gebrauch der lateinischen Sprache im Gottesdienst ein, während Slüter kein Wort Lateinisch mehr im Gottesdienst hören wollte. Man einigte sich dahin, daß die lateinische Sprache in den Nebengottesdiensten, den Metten und Vigilien, um der Schüler willen noch gebraucht werden könne¹³¹).

Die Nachrichten von den Rostocker Vorgängen gelangten auch nach Lübeck, wo Bugenhagen seit Ende Oktober 1530 zur Durchführung seiner Kirchenordnung weilte. Diese Nachrichten waren nicht wahrheitsgetreu übermittelt, sondern Slüter war als eigenwilliger Mann und Sakramentshänder hingestellt, auch war sein Auftreten gegenüber dem Rat als Auflehnung gegen die Obrigkeit gedeutet. Nachdem Corte schon zu einer Aussprache mit Bugenhagen in Lübeck gewesen war, kam auch Slüter und wurde von Bugenhagen unter vier Augen ins Gebet genommen. Er versprach, keine unnötigen Neuerungen oder Zwietracht zu veranlassen und Lateinisch singen zu lassen, wenn keine Laien

anwesend wären. Mit Bezug auf die Privatbeichte und das Abendmahl stimmte er mit Bugenhagen überein und gelobte, sich der Obrigkeit gegenüber richtig zu verhalten; „wat geschehn were, dat hedde de noth des Euangelii jnt erste [am Anfang] gebordert“¹³²).

Schien so der Friede wieder eingelehrt zu sein, so wurden die Prediger und die Gemeinde durch das Treiben eines Ungenannten aufs Neue beunruhigt¹³³). Als der Rostocker Rat die Horenordnung und wahrscheinlich auch andere Ordnungen der Zeremonien zur Begutachtung an die maßgebenden lutherischen Theologen schickte, wurde in dem Begleitschreiben dieser Unruhstifter erwähnt, und es wurde gefragt, was man tun solle. Der zänkische Prediger hatte die Privatbeichte als papistisch verworfen, den Kommunikanten ohne vorhergegangene Beichte die Absolution erteilt und behauptet, die übrigen Prediger verteidigten die Beichte nur um des Beichtpfennigs willen. Außerdem hatte er die gänzliche Entfernung der lateinischen Sprache aus dem Gottesdienst verlangt, Bugenhagens bunte (d. h. gemischt lateinisch-deutsche) Messe verspottet und gefordert, daß der Chorgesang des Domkapitels im Hochchor, der den Katholiken überlassen war, nicht mehr geduldet werden sollte. Auch mache er, wie es hieß, seine Amtsbrüder bei dem Volke verdächtig und bemühe sich, es aufzuwühlen.

Luther¹³⁴) antwortet auch im Namen Melancthons aus Wittenberg am 10. November, Bugenhagen¹³⁵) aus Lübeck am 24. November und Urbanus Rhegius¹³⁶) schon am 8. November aus Celle. Sie sind mit der Ordnung der Zeremonien einverstanden. Luther ermahnt den zänkischen Prediger, in geistlichen Sachen nicht zu kühn zu sein. Wenn er sich nicht bessert, solle der Rat ihn aus der Stadt ziehen lassen. Bugenhagen geht ausführlich auf alle Fragen ein, — wertvoll ist sein Bericht über Corte und Glüter —, und ist zurückhaltend in der Anpreisung der lateinischen Sprache, obgleich er auf die Lübecker Ordnungen hinweist. Er vermutet, jener widerwillige Prediger sei aus Wismar gekommen und ein Geselle Revers, weil dort Bugenhagen auch wegen des Beichtpfennigs geschmäht werde. „Tor Wismar is de Stad vul lasteringe Godes des Sacramentes haluen.“

In den Augen der streng lutherischen Theologen genügten solche radikalen Vorschläge, wie die jenes Ungenannten, aber auch die Reformen eines Glüters, um Rostock verdächtig zu machen.

2. Deshalb gehörte es zu den Aufgaben des Hamburger Conventes vom April 1535, in Fragen der Kirchenordnung eine Einigung zu erzielen, „während sonst in andern Dingen jeder nach Gelegenheit des Ortes seine eigene Ordnung hätte“¹³⁷). Rostock war auf dem Hamburger Convent vertreten durch den „Obersten der Prädikanten“, Hinrich Tehen. Als der Entwurf eines Mandates gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer von Lübeck aus den anderen Hansestädten zur Genehmigung zugesandt wird, billigt der Rat ihn zwar, der Ausschuß jedoch hat Bedenken. Die Prädikanten werden zugezogen und Herr Hinrich erklärt, der Wortlaut entspreche nicht den Hamburger Beschlüssen, es fehlten die Bestimmungen gegen die Papisten. Man schreibt auch an Stralsund und meint: das Mandat könne mehr hinter sich haben, als sich im Augenblick übersehen ließe. Lübeck drängt auf Annahme des Mandats.

läßt es drucken und publizieren, aber die Rostocker Bürgerschaft beschließt, sich mit dem Mandat nicht bestricken zu lassen. Zwar ist Rostocks Name auf dem Titel des Mandates genannt, aber seine Einreden haben Mißtrauen bei den andern Städten geweckt¹³⁸).

Auch gegen die Lüneburger Artikel vom 16. Juli erheben die Rostocker Einspruch. Ihre Gesandten hatten bei den Verhandlungen über die gegen Wismar zu ergreifenden Maßnahmen opponiert — „sie müßten fürchten von Erb und Gut, auch dem Hals zu kommen“. Nun sandten sie am 13. August den Lüneburger Beschluß nach Rostock mit der Bitte, ihn anzunehmen, da es sich sonst verdächtig mache, zumal es das Mandat nicht publiziert hatte. Der Rat legt dieses Schreiben dem Ausschuß vor, dieser konsultiert die Prediger, die wieder das Fehlen von Bestimmungen gegen die Papisten beanstanden. Der Rat widersprach: die Zuziehung der Prädikanten sei unnötig, Bestrafung der Reher sei Sache der Obrigkeit; bei der Hanse sei ein Mandat gegen die Papisten sowieso nicht durchzusetzen. Bullenwebers Stern war am Erlöschen und die Rückkehr des streng katholischen Bürgermeisters Brömse stand bevor¹³⁹). Der Ausschuß blieb aber bei seiner Forderung und erklärte: man könne in Lübeck beschließen, was man wolle, die verordneten Bürger würden sich auf nichts einlassen¹⁴⁰). Man kann diese Haltung des Ausschusses gut verstehen, man muß nur daran denken, unter welchen Schwierigkeiten sich die Evangelischen in Rostock die Freiheit ihres Glaubens erkämpft hatten, und wie sie stets noch in Sorge sein mußten, daß das Domkapitel, vielleicht mit Unterstützung des katholischen Herzogs Albrecht wieder nach der Macht greifen würde.

Als beim Abschluß des Hansetages nochmals Rostock erwähnt wird¹⁴¹), geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, daß Hamburg und Lübeck beauftragt werden, sich darum zu bemühen, daß in Rostock die Neuerungen im Regiment abgestellt werden. Man fürchtet also die demokratische Opposition im festen Gefüge der autoritär regierten Hanse.

Diese Bemühungen haben Erfolg. Am 4. März 1536 legt der Ausschuß der Bürgerschaft, die 64ger, sein Amt nieder. Das demokratische Element wird zurückgedrängt; der Rat versucht wieder den Anschluß an die verbündeten Städte zu finden¹⁴²).

Wie eine Bombe mußte deshalb der Brief wirken, den der Lübecker Rat am 6. Juni 1537 an den Rat von Rostock sandte. Darin wird der aus Münster entkommene Führer der Wiedertäufer Bernhard Rothmann signalisiert und der Rat wird aufgefordert, nach ihm zu fahnden¹⁴³). In der Beilage heißt es: „Is von personen ein drungen, veerkant man, under ögenen wit, bleed, brün strack haer kort, driecht int gemein eine Spaniske Rappen unbosettet. De predicant in Marien kercken, her Henrich heft siner wol kuntschop . . . Und let sie nomen doctor in medicin, holt sie gemeinlichen thom adel.“ Das Signalement ist recht ausführlich, aber auf wen es zutrifft, ist nicht festzustellen. Rothmann selber kommt dafür nicht in Betracht, denn er ist wohl in Münster im Straßenkampf umgekommen¹⁴⁴). Daß Obbe Philips damit gemeint ist, wie Krause vermutet¹⁴⁵), ist nicht anzunehmen, denn das Datum paßt nicht in Obbes Lebensgeschichte. Er hat im Januar 1537 Menno in Groningen zum Ältesten

geweiht, war in Groningen einige Zeit im Gefängnis, ist daraus entkommen und hat sich erst später nach Rostock begeben¹⁴⁶⁾.

An und für sich könnte die Bemerkung: „let sit nomen doctor in medicin“ auf Obbe zutreffen, aber die Fortsetzung: „holt sich gemeinlichen thom adel“ deutet eher auf einen Davidoristen hin.

Mit jenem von Lübeck signalisierten Wiedertäufer wird nun Hinrich Tehen, der Prediger an der Marienkirche in Verbindung gebracht, gewiß zu Unrecht, Ich sehe darin eher eine späte Revanche der Lübecker, besonders des Superintendenten Bonnus wegen der Haltung Tehens im Jahre 1535.

Die Vermutung Krause's¹⁴⁷⁾, daß Tehen wegen seiner Sympathien mit den Wiedertäufern abgesetzt sei, ist durch Koppmann widerlegt¹⁴⁸⁾. Tehen verlor seine Stelle wegen seiner Agitation gegen einen Dozenten der Rostocker Universität, Mag. Joachim Conradi im Herbst 1540.

Man wird in Rostock nach jenem Wiedertäufer vergeblich gefahndet haben. Um aber das Gesicht zu wahren und seinen guten Willen zu zeigen, hielt es der Rat für angebracht, am 6. Sonntag nach Trinitatis (28. Juli) 1538 ein Edikt gegen die Wiedertäufer ausgehen und von den Kanzeln verkündigen zu lassen¹⁴⁹⁾.

Durch dieses Edikt wird allen, die innerhalb der letzten vier Jahre aus den Niederlanden in der Stadt angekommen sind, binnen acht Tagen ein Zeugnis von ihrer früheren Obrigkeit abgefordert, „dath se mit deme lasterlyken ehrdome der wedderdoperhe nicht vorgeffstiget vnd sunst darfuluest eynes erlyken handels vnd wandels gewesth synth, vnd de dath nicht dhon konen edder wyllen, den wil ein ersame Radt ernstlich gebaden hebben, dath se sich inwendich vorgemelten acht Dhagen vth der Stadt Rostock vnd erem gebede maken, vnd sich dar nicht mehr Inne synnden laten, by ernstlyker Straffe des Rades.“ Ebenso werden alle, die ihnen Vorschub leisten, bedroht.

Krause¹⁵⁰⁾ bemerkt dazu richtig, daß der Begriff Niederlande weit zu fassen ist, indem darunter auch das gesamte Niederrheinland (und auch wohl Ostfriesland) zu verstehen ist; ferner, daß es für die Betroffenen schwierig ist, in acht Tagen die erforderlichen Zeugnisse zu bekommen. „Es wird nicht allzu schlimm geworden sein; Ausreden kannte man damals noch besser als heute.“

Und nun zu dem vermutlichen Aufenthalt Obbe Philips' in Rostock. Die Nachricht darüber stammt aus dem Brief Joachim Rükenbieters an den Hamburger Hauptpastor an St. Petri, Johannes Garcaeus, geschrieben vor Pfingsten 1539, wahrscheinlich von Lüneburg aus¹⁵¹⁾.

Rükenbieter war von 1537—1539 zu Norden (Ostfriesland) als lutherischer Prediger tätig und hat sich sowohl mit den Täufern als mit den Reformierten herumgestritten¹⁵²⁾. Daß er als Hamburger Stadtkind¹⁵³⁾ mit Garcaeus bekannt war, ist nicht zu verwundern. Rükenbieter schreibt: „es haben sich ehliche, so umb irer falschen lehr vnd opinion willen etwan von hinnen vortryben, von Rostock aus hicher geschriben vnd sich beworben um dye Swermer, so hier noch vorhanden, daß sie sich nach rostock vorsügen wolten; es ist darneben die sage, das einer, der Obbe genannt, von dem sie sich Abbiter nennen, welchen se vor hren bischoff achten, zu Rostock wanafftich sein solle.“ Also:

einige Täufer waren bereits wegen ihres Glaubens aus Norden vertrieben — vielleicht als Folge des 1537 abgehaltenen Streitgesprächs mit Dirk Philips — und haben in Rostock Aufnahme gefunden. Diese ermuntern ihre zurückgebliebenen Glaubensgenossen, auch dorthin zu kommen; ein Zeichen, daß trotz des Mandates von 1538 die Lage für die Täufer dort erträglich ist. Und nun erwähnt Rükenbieter das Gerücht (es ist die Sage), daß Obbe Philips sich zu Rostock aufhält, der als ihr Bischof (Ältester) gilt, und nach dem die friedliche Richtung der Täufer sich Obbiten nennt. In dieser Nachricht hat bisher niemand gezweifelt, mir erscheint sie auch glaubwürdig, besonders im Hinblick darauf, daß Obbe 1554 in Wismar auftaucht¹⁵⁴).

Von Rostock aus hat Obbe dann seinen Rücktritt als Ältester der Obbiten erklärt (1540) und zwar, weil er eingesehen hatte, daß seine Weihe durch die Abgesandten von Jan Matthijs unrechtmäßig geschehen sei¹⁵⁵). Er wollte sich von dem Gewissensdruck befreien, indem er seinen Mitarbeitern Menno und Dirk seine Schuld bekannte. „Sie konnten dann selber tun, was sie wollten und können noch jetzt tun, was sie wollen“¹⁵⁶). Diese Worte des Bekenntnisses sind nach 1543 geschrieben¹⁵⁷). Obbe erwähnt zweimal, daß Melchior Hoffman im Gefängnis gestorben ist, was sich wahrscheinlich noch vor Ablauf des Jahres 1543 ereignete¹⁵⁸). Andererseits hat Obbe nicht mehr an den wichtigen Konferenzen von Lübeck (1546), Emden und Goch (1547) teilgenommen¹⁵⁹). Er hat sich also schon zurückgezogen¹⁶⁰), ohne wahrscheinlich sofort mit dem Bann belegt zu sein¹⁶¹). Der Bann erfolgte erst später, jedenfalls vor 1554, als Menno in seiner Antwort an Gellius Faber schrieb: „Obbe ist ein Demas [2. Tim. 4, 10] geworden. Gott möge ihn nach Seinem Willen wieder aufrichten. Er hat seinen Abschied erhalten und wird, solange er sich nicht bekehrt, nicht mehr als Bruder anerkannt (sonder ons gerefend)¹⁶²). Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß Menno oder Dirk, direkt oder indirekt, mit Obbe in Berührung gekommen sind, und daß dann auf Grund solcher Kontakte der Bann erfolgte. Wie oben¹⁶³) mitgeteilt, haben Menno und Obbe sich zur gleichen Zeit in Wismar aufgehalten und der Riß bestand schon. Von genauer Kenntnis zeugt auch die Bemerkung Menno's: „Ich kann wohl sagen, daß man keine sechs oder zehn finden wird, die seine [Obbe's] Anhänger sind“¹⁶⁴). Aus den Wismarer Akten geht m. E. hervor, daß Obbe zwar die Lehren der stillen Täufer nicht verleugnete, aber sich doch die Freiheit nahm, auch die Predigten der lutherischen Geistlichen zu besuchen.

Dies wird ihm ermöglicht haben, nachdem er sich einmal in Rostock niedergelassen hatte, dort unangefochten zu bleiben und seinen Beruf als Wundarzt auszuüben. Der reformierte Herausgeber der Bekenntnisse wünscht sich über Obbes kirchliche Einstellung nicht weiter zu äußern: Er will nicht behaupten, daß Obbe sich von einer schlechten Religion zu einer besseren bekehrt hat. Denn wie er sich nach seiner Bekehrung [d. h. seinem Abfall] betragen hat, in welchem Glauben er gestorben ist etc., das wollen wir hier nicht erklären, sondern befehlen es Gott“¹⁶⁵). 1568 ist Obbe gestorben, in demselben Jahr wie sein Bruder Dirk¹⁶⁶). Kühlers Urteil über ihn verdient Zustimmung: Mit Obbe hat die Bruderschaft sicher ihren sympathischsten Führer verloren; das einzige, was ihm fehlte, war Kraft¹⁶⁷).

Mit Obbes Namen verbindet sich eine literarische Auseinandersetzung. Hofmeister hatte in Rostock 20 Sendschreiben eines ungenannten Hauptes der Wiedertäufer entdeckt und vermutete, daß sie von Obbe verfaßt wären. Er mußte sich dann belehren lassen, daß es sich um Schriften von David Joris handelt, hielt aber daran fest, daß der Druck von Ludwig Diez stamme¹⁶⁸), Krause meint, Obbe habe den Druck überwacht. Krause spann dann diesen Faden weiter und vermutete in Obbe den Verfasser der „protestantischen“ Glossen in der 1539 bei Ludwig Diez in Rostock erschienen Ausgabe des „Reinecke de Voss“¹⁶⁹). Diese Vermutung — denn mehr ist es nicht —, fand aber keine Zustimmung bei den Fachleuten.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich die verschiedenen Mandate, an denen Rostock beteiligt war, oder die allein für Rostock galten.

Zuerst das Mandat der Wendischen Städte vom 4. August 1555, das auch im Namen Rostock erlassen ist¹⁷⁰). Die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 ist für Rostock unbedingt maßgebend, da dort die Herzöge als Schirmherren der Universität Einfluß haben¹⁷¹).

Als die Täufer 1561 und 1562 in Wismar in Untersuchung gezogen wurden, haben sich einige sofort nach Rostock geflüchtet, andere, die aus Wismar ausgewiesen waren, haben in Rostock einen Unterschlupf gefunden. Dies gibt dem Rostocker Rat Anlaß, ein Mandat zu verkündigen (1563), in dem die Einwohner ermahnt werden, sich darüber zu vergewissern, welche Leute sie in ihr Haus aufnehmen oder herbergen. Wer einen Sakramentierer oder Wiedertäufer aufnimmt, beherbergt oder ihm sonst behilflich ist und es der Obrigkeit nicht anzeigt, soll selbst als Sakramentierer bestraft werden. „Ein jeder hüte sich mit Fleiß für die giftige Leute und ihre verführische Lehre“¹⁷²).

Im Jahre 1566 brachen in Antwerpen Unruhen aus (Bilderstürmerei), zudem erwartete man die Ankunft Herzog Albas und seine Blutgerichte. Dies veranlaßte die Reformierten der südlichen Niederlande in Scharen auszuwandern. Als die Gefahr drohte, daß sie auch nach Rostock gelangen könnten — sie waren meistens zu Schiff geflüchtet — verschloß der Rat ihnen die Tore. Am 3. Sonntag nach Trinitatis (15. Juni) 1567 erließ er eine Verordnung, in der geboten wurde: niemand darf fremden und ausheimischen Personen seine Häuser oder Wohnungen vermieten, wenn sie nicht vorher vom Predigtamt examiniert und in der Lehre recht befunden sind. Außerdem benötigen sie noch die Erlaubnis des regierenden Bürgermeister. Wer gar das Bürgerrecht erwerben will, muß vor einer Ratskommission erscheinen und dort nach Prüfung der Verhältnisse den Antrag stellen¹⁷³).

Es herrscht also in Rostock Mißtrauen gegen alle Reformierten wegen der Abendmahlslehre, sie gelten ohne weiteres als Sakramentschänder. Vielleicht befürchtet man, daß sich Täufer unter den einwandernden Niederländern befinden könnten.

Dies zeigt sich auch bei einer Begebenheit aus dem Jahre 1603. Das Geistliche Ministerium hat erfahren, daß etliche Niederländer aus Holland nach Rostock kommen wollen, um ihr Brot mit Wollspinnerei und Weben zu verdienen. Sie wollen armer Leute Kinder beschäftigen, die dadurch von der

Straße und dem Bettel abgehalten werden. Obgleich diese Absicht zu begrüßen ist — gegen Kinderarbeit hat das Ministerium natürlich nichts einzuwenden — so fürchtet es doch, daß die Einwanderer eine andere Religion hätten, besonders Calvinisten seien. Dadurch könnte irgendwelchen Irrlehren Vorschub geleistet werden. Deshalb sollten Rat und Ministerium sich beraten, wie dies verhindert werden könnte. Wenn es gute christliche Leute sind, die fleißig die lutherischen Predigten besuchen, könnte Gott Gnade geben, daß sie von ihrem Irrtum ablassen und sich bekehren¹⁷⁴).

2. Kapitel: Mennoniten in Rostock 1645—1646¹⁷⁵)

Gegen Ende des Jahres 1645 kamen einige Mennoniten nach Rostock und wünschten, sich dort niederzulassen. Anfänglich ist nur von zweien die Rede, später wird noch ein dritter genannt. Sie sind aus Holstein vertrieben¹⁷⁶) und wahrscheinlich mit ihren Familien nach Rostock gelangt. Es sind die folgenden: Bohe Ovens, Jacob Tetens und Arend Paulsen¹⁷⁷).

Am 9. Januar 1646 erscheinen die Mennoniten¹⁷⁸) vor dem Ministerium und werden verhört. Das Gespräch dreht sich um die Berechtigung der Kindertaufe, die von den Mennoniten abgelehnt wird, und um die Abendmahlslehre, wobei die Gefragten die Realpräsenz Christi im Abendmahl leugnen. — Nun wird der Superintendent Johann Quistorp der ältere (1584—1648) beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten, das im Mai dem Ministerium vorliegt¹⁷⁹).

Er unterscheidet 7 Klassen von Häretikern, rechnet die Angeklagten zur 4. und 7. Klasse. Es handelt sich um solche, die wohl in der Lehre irren, aber ein unsträfliches Leben führen und niemandem Anstoß geben. Quistorp will nicht mit Feuer und Schwert gegen Irrrende vorgehen, auch nicht durch geistliche Mittel eine Bekehrung erzwingen, ebensowenig sie des Landes verweisen. Man solle sie veranlassen, ein schriftliches Glaubensbekenntnis einzureichen, und dies ergänzen, wenn jene irgend eine Lehre unterdrückt hätten. Dann solle man über die einzelnen Punkte mit ihnen reden, und zwar allein auf Grund des göttlichen Wortes. Diese Unterredungen sind, wenn nötig zu wiederholen; denn: hat der Tag nicht zwölf Stunden? [Joh. 11, 9]. Inzwischen sind die Dissidenten zum Besuch der lutherischen Predigten anzuhalten, sie haben sich ruhig und friedlich zu verhalten, die Dogmen der lutherischen Kirche zu respektieren und sich der Propaganda für ihren Glauben zu enthalten. Wenn alles nichts fruchtet, muß man sie der politischen Behörde übergeben.

Eine Berufung auf das Wiedertäufereдикт von 1535 sei nicht am Platze, da es auf diese Leute nicht zutreffe¹⁸⁰). Zum Schluß führt Quistorp einige Zeugnisse von Kirchenvätern an, aus denen hervorgeht, daß zu ihrer Zeit die Säuglingstaufe sich noch nicht allgemein durchgesetzt hatte.

Man sieht, der Verfasser dieses Gutachtens bemüht sich um eine verständisvolle, irenische Haltung.

Am 25. Juni übergeben die Mennoniten ihr Glaubensbekenntnis¹⁸¹), das Quistorp von ihnen gefordert hatte. Es ist ein merkwürdiges Schriftstück; ein-

mal wegen der Sprache, die ein Gemisch ist von Nieder- und Hochdeutsch, dann wegen des Inhalts. U. a. folgt es dem Apostolischen Glaubensbekenntnis und ist reichlich von biblischen Belegstellen durchsetzt. Es vermeidet die strittigen Glaubenslehren: die Kindertaufe wird nicht erwähnt, von der Taufe nur gesagt, daß man durch die Taufe Glied des Leibes Christi wird, sofern man im Glauben bleibt; das Abendmahl wird nur mit den Einsetzungsworten und mit 1. Kor. 10, 16 begründet. Die Ehe wird nach Gottes Ordnung als Einehe anerkannt und Ehescheidung abgewiesen. Sie bekennen sich ferner zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, pflegen für sie zu beten und halten jeglichen Widerstand gegen die Obrigkeit für ungöttlich.

Am 29. Juni¹⁸²⁾ erfolgt dann ein Colloquium zwischen dem Ministerium und den Mennoniten¹⁸³⁾ unter Leitung des Superintendenten Quistorp¹⁸⁴⁾. Dieses Gespräch dauert von 2 bis 6 Uhr nachmittags und dreht sich um die Zweinaturenlehre und die Kindertaufe, bzw. um die Frage, ob die Kinder vor der Taufe heilig wären. „Ueber diese Frage ward weitläufig pro et contra disputiret. Es opponirten sich aber die Anabaptisten allemahl der Wahrheit und negirten auch dabei die Taufe der kleinen Kinder und b l i e b e n b e y i h r e n 5 S i n n e n“¹⁸⁵⁾.

Eine neue Zusammenkunft wird auf den 20. Juli anberaumt — wieder unter Leitung des Superintendenten. An ihr sind auch einige Ratsherren, der Stadtschreiber und viele Zuhörer anwesend¹⁸⁶⁾. Erster Punkt: die Menschwerdungslehre, wobei die Täufer Menno's Lehre vertreten. Dann folgt eine Debatte über die Erbsünde und die Nothwendigkeit der Kindertaufe. Die Mennoniten halten daran fest, daß die Kinder durch das Blut Christi erlöst seien, und berufen sich interessanterweise auf die Verheißungen Ezechiel 18, 20 und Apg. 2, 39. Darauf werden einige Einzelfragen besprochen: Privateigentum oder Gütergemeinschaft, Einehe oder Vielweiberei [Münster!]; wer darf den Bann aussprechen: die Gemeinde oder der Diener? Hier bemerkt Quistorp: „man findet von Handwerks-Leuten in Holland, daß ein jeder auftritt und lehret. Darauff antworteten die Anabaptisten: Wir haben beruffen Prediger in Hamburg, in Friederichs-Stadt.“ — Als sie gefragt werden, ob im Abendmahl der Leib und das Blut Christi zugegen sei, antworteten sie: „Wir empfangen es geistlicher Weise, daß wir dadurch theilhaftig werden des Leibes und Blutes Christi. Item so bekannnten sie auch nachmahls, daß das Brodt nur ein Zeichen des Leibes Christi und der Kelch nur ein Zeichen des Blutes Christi.“ Der Mensch erlangt nicht allein durch den Glauben die Rechtfertigung vor Gott, es müssen die guten Werke hinzukommen. „Wir werden gerecht durch den Glauben, der durch die Liebe tätig ist.“ Sie halten den Sonntag als einen Feiertag, hören die Predigt, singen und lesen, aber verrichten auch die nothwendigen Arbeiten, besonders Liebeswerke. Sie tun das lieber als Saufen, Fressen und Spielen.

Trotz aller Freundlichkeit und Milde des Superintendenten verlief das Colloquium ergebnislos. Die Täufer, die ebenso bibelfest waren wie die Prediger, beharrten auf ihrem Standpunkt. Der Rat aber war engherziger als die Theologen und wies sie aus¹⁸⁷⁾. Grapius beschließt seinen Bericht mit den Worten: „So sey Gott gelobt, der auch hievon die liebe Stadt befrehet hat,

daß sie nicht eingenistelt¹⁸⁸). Zu diesem Ratsbeschuß hat gewiß ein Gesuch beigetragen, das Hülshof notiert¹⁸⁹): „Der Kirchspiel Kinder[?] insonderheit der sembtlichen Gärtener supplique ans Ministerium, darin sie bitten, dasz die hereingeschlichene Mennonieten und Wiedertäufer hinweggeschaffet werden mögen. 1646 Juni 11.“

Es wirkt wie eine späte Wiedergutmachung, daß gerade ein Rostocker Professor der Theologie, Johann Christian Burgmann¹⁹⁰), nachdem er bereits 1732 eine Schrift: *De historiae mennoniticae fontibus et subsidiis* hatte erscheinen lassen, im Jahre 1733 eine kirchengeschichtliche Dissertation: *De Vbbone et Vbbonitis* öffentlich durch Jo. Hermannus Hilmers verteidigen ließ. In beiden Schriften nimmt er Obbe Philips gegen den Verdacht in Schutz, daß dieser an den Münsterschen Wirren und den Unruhen in den Niederlanden, die von Münster aus angezettelt waren, beteiligt war. Er schreibt: „Es ist natürlich ein Unterschied, ob man einstmals vertraulich mit denen verkehrt hat, die später Revolution verursachen, oder ob man mit ihnen gemeine Sache macht und zusammen mit ihnen sich des Verbrechens des Auf- ruhrs schuldig macht. Das Erste kann mit Recht von Obbe, wie von den meisten älteren Mennoniten gesagt werden. Das Zweite aber wird ihm fälschlicher Weise angekreidet“¹⁹¹). Von einem Aufenthalt Obbes in Rostock weiß Burgmann allerdings nichts, aber seine scharfsinnigen Ausführungen sind noch heute beachtenswert.

III. Ribniß

In diesem Ort, der ca. 30 km nordöstlich von Rostock am Saaler Bodden liegt, befand sich ein Klarissenkloster¹⁹²), ein weiblicher Zweig des Franziskanerordens, das für adlige Fräulein bestimmt war. Wir hörten bereits, daß Heinrich Neber 1524 dort in Begleitung des Ordensprovinzials weilte zur Inspektion des Klosters und zur Aufnahme der Herzogin Ursula, Tochter Heinrichs V.¹⁹³). Dessen Schwester, Herzogin Dorothea hatte von 1525—1537 das Amt der Äbtissin inne. Sie verhielt sich allen reformatorischen Bestrebungen gegenüber gänzlich ablehnend und ließ keinen lutherischen Prediger zu weder in der Stadt noch im Kloster, obgleich sich hie und da in der Bürgerschaft Stimmen für die Lehre Luthers erhoben. Ihre Nichte und Nachfolgerin Herzogin Ursula hielt es ebenso. Dies ist wohl der Grund dafür, daß einige Täufer sich in Ribniß ansiedeln konnten und ungestört blieben.

Bisher war es den Äbtissinnen gelungen, eine herzogliche Visitation zu verhindern, aber 1556 vermochte doch eine Kommission, bestehend aus Gerhard Demiken (1548—1562 Superintendent in Güstrow), Georg Reich, Prediger an St. Nicolai in Rostock und dem Rostocker Professor David Chytraeus, eine Visitation durchzuführen. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen mit Herzogin Ursula, die Kommission setzte den katholischen Pfarrer des Klosters ab, erkannte einen von der Herzogin bestimmten Nachfolger nicht an und erreichte bei einer neuen Visitation 1557, daß für die Stadtkirche zwei lutherische Prediger ernannt wurden. Die Herzogin aber gewährte ihnen

keinen Zutritt zum Kloster und behalf sich mit auswärtigen Priestern. Bis zu ihrem Tod (1586) hielt sie am alten Glauben fest und behauptete sich als Abtissin¹⁹⁴).

Bei der ersten Visitation 1556 zeigte es sich aber, daß vier täuferische Familien zu Ribniz wohnten, z. T. schon seit vielen Jahren. Mit ihnen hatte die Kommission leichteres Spiel¹⁹⁵). Am 16. Januar ließ sie die Täufer kommen, der Superintendent ermahnt diese und verhörte zunächst:

„M i c h e l l K r a m e r, der zu Damm¹⁹⁶) in Friesland geboren ist vnd 18 Jar zu Ribniz gewonet hatt, hat drey grosse kinder über 14 Jaren, alle noch ungetauft. Sehn lerer oder prophet, der in getauft und in der widertäufer lehre vnterwisen hat, ist gewesen Claus oldenburch, der nachmals in der Munsterischen Vstrur vmbtkhomen ist, vnd bekennet er, michell kramer selbs, das dieser sein lerer ein falscher vnd lügenhafter prophet gewesen sey, vnd daß er in vielen artickelen geirret habe.“

Der Superintendent weist Kramer auf die Lehren hin, die, wie zu Münster bewiesen, gegen die Obrigkeit gerichtet seien, sowie auf die einzelnen Irrlehren der Täufer. Kramer entgegnet: „Er habe mit denen zu Münster oder mit David Georges oder der gleichen Sect nichts zu thun, Sondern bekenne, daß er seine kinder nicht lasse tauffen, vnd sey selbs, als er 14 Jar alt gewesen, erst recht getauft worden“¹⁹⁷). Er beruft sich dann auf verschiedene Bibelstellen, während Demiken sich bemüht ihn mit Hilfe anderer Bibelstellen zu widerlegen. Schließlich erklärt Kramer — „das er sich bedenken wolte vnd uns seine meinung widerumb anzeigen, das doch gruntlich und entlich furbliben“¹⁹⁸).

Nachmittags wird ein zweiter Täufer einvernommen „A r n t S n i t t i - l e r, der bey Groningen In Friesland zu Haus gehort, dieser hat sechs kinder noch alle vngetauft“. Er bleibt bei seiner Meinung.

„Darnach ist furkommen einer genant S ö d d e r t P a s e l m a n, ein Julicher, der funf Jar zu Ribniz gewonet, vnd funf kinder gezeuget, vnter welchen vier gestorben sind, Eins aber ist getauft worden, nicht mit seinem willen, weil er nicht einheimisch¹⁹⁹) gewesen, dieser redet von der kindertauff, als von einem Abdiaphoro, das man thun oder lassen mocht, den es schade Inen nicht, das man sie taufft, es badt oder helfe inen auch nicht.“ Nach einem Gespräch von „etwann“ zwei Stunden, das nur kurz wiedergegeben ist, zeigt Pасelman sich zur Belehrung geneigt. Er verspricht auch, in wenigen Tagen den Superintendenten in Güstrow aufzusuchen, um sich weiter von ihm belehren zu lassen. Jedoch ist hier später im Protokoll bemerkt: „hst furbliben“.

Ein vierter Täufer „genant Heinrich von Groningen“ hat sich entschuldigt, daß er „schwachheit halb“ nicht aus dem Hause gehen könne. Am folgenden Sonntag aber (19. Januar) „haben die Visitatoren ... Heinrich von Groningen zu S. Jorgen heimgesucht“. Das Gespräch mit ihm ist eingehend aufgezeichnet. Er blieb unbefehrt.

Wegen der Halsstarrigkeit der Wiedertäufer stellten die Visitatoren die Sache Gott und der Obrigkeit anheim. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Täufer ausgewiesen wurden.

Es ist auffällig, daß drei der examinierten Täufer aus Groningen stammen, bei dem ersten, Michel Kramer, läßt sich die Zeit seiner Flucht feststellen,

ca. 1538. 1536 war das milde Regiment des Karl von Geldern, Bastardsohn des geldrischen Herzogs, in Groningen zu Ende gegangen. Dieser Teil der Niederlande kam unter die Gewalt Karls V., dessen Statthalter der von Odeklooster her mit den Täufern bekannte Georg Schenk van Toutenburg wurde. Dies mußte für die Täufer das Alarmzeichen zur Flucht sein²⁰⁰). Wie der Jülicher Pfafelmann nach Ribnitz gelangt ist, läßt sich nur vermuten. Vielleicht hatte die Visitation von 1550²⁰¹) ihn zur Flucht veranlaßt, vielleicht aber war er auf langen Wandertwegen, immer wieder aufgeschreckt durch Verfügung von Behörden und Intoleranz der Geistlichen, dorthin gekommen.

Hiermit ist eine Arbeit zum Abschluß gebracht, deren Anfänge bis in die Jahre 1914/15 zurückgehen. Ich bin dankbar dafür, daß ich sie vollenden durfte, nachdem ich in den dazwischenliegenden Jahrzehnten durch andere Pflichten in Anspruch genommen war. Diese Arbeit ist nur ein Forschungsbericht und möchte der jüngeren Generation Anregung bieten zu weiterem Forschen.

Anmerkungen:

¹) Über Never *N. D. B.* Bd. 23, Crain, S. 5 ff. u. öfter, Tschén, S. 123—137, Schmalz, siehe Register.

²) Tschén, S. 110 u. 131.

³) *N. a. D.* S. 131.

⁴) *N. a. D.* S. 132, Anm. 29.

⁵) *Wism. Pred.*, S. 5. Der Zimmermeister Heinrich Never errichtete 1486 den Zelgerturn auf St. Nikolai in Wismar, *N. D. B.* Bd. 23 S. 564; Schmalz, S. 67, Anm. 17.

⁶) Weimarer Ausgabe, Briefwechsel, Bd. 7, 1937 S. 460.

⁷) Weim. Ausgabe Briefwechsel Bd. I S. 514: Luther an Joh. Staupitz 3. Oktober 1519: *Minores apud nos, capitulo coacto, disputant de stigmatibus S. Francisci et gloria ordinis sui.*

⁸) *N. D. B.* Bd. 23, S. 564.

⁹) Crain, S. 5, besonders Anm. 12; Schmalz, S. 17.

¹⁰) Schröder I, S. 102; Crain, S. 7; Schmalz, S. 17.

¹¹) Crain, S. 10 f., bes. Anm. 24, 25.

¹²) Crain, S. 11; Schröder I, S. 134—139, 140 f. bringt diese Thesen auf lateinisch und deutsch und vermutet (*Wismar Pred.* S. 4), daß Never der Verfasser ist, mindestens den Entwurf angefertigt hat. Crain, S. 11 gibt eine gute Zusammenfassung.

¹³) Ich zitiere sie nach dem lateinischen Text.

¹⁴) Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. II, Leipzig 1908, S. 817 f. Vorhanden in der Lübecker Stadtbibliothek.

¹⁵) So Walther Köhler in Zwinglis Werke, Bd. 10, Leipzig 1929, S. 183, Anm. 4; Schmalz, S. 28.

¹⁶) *M. Jbb.* 24, S. 152, Anm. 1.

¹⁷) *Wism. Pred.* S. 8.

¹⁸) Schröder I, S. 103.

¹⁹) *Wism. Pred.*, S. 8 f.

²⁰) Schröder I, S. 127: *Wismariae Henricus Never, qui Francisci habitu abjecto uxorem duxerat, seditiosis concionibus gravem excitavit tumultum.*

²¹) *Wism. Pred.*, S. 6, Schröder I, S. 152—155.

²²) *M. Jbb.* 24, S. 152, Anm. 2.

²³⁾ Georg Geissenhof, Bibliotheca Bugenhagiana, Leipzig 1908, S. 289 f. Es ist nur ein Exemplar bekannt, das sich damals in der Univ. Bibl. Dorpat befand.

²⁴⁾ M. Jbb. 24, S. 152, Anm. 1.

²⁵⁾ Schröder I, S. 155 f. Beide Schriften Nevers sind verloren gegangen.

²⁶⁾ Vgl. Bugenhagens Schrift: Widder die Kelchdiebe. 13. I. 1532 abgeschlossen. Ich gebrauchte die Ausgabe von 1533 bei Hans Lufft, Wittenberg (Bibliotheca Bugenhagiana S. 322, no. 277), daselbst Quat. Q vij r^o, die mir freundlicherweise von der Univ. Bibl. Basel geliehen wurde. Schmaltz, S. 28, erwähnt das Schweigen Nevers ohne Quellenangabe.

²⁷⁾ A. a. D.

²⁸⁾ Wism. Pred. S. 25. Er wird genannt im Visitationsprotokoll von 1535, M. Jbb. 8, S. 50 und im Schreiben der Hansestädte 11. August 1535, Schröder I, S. 318 ff., um 1540 Diakon an S. Nicolai.

²⁹⁾ Schröder I, S. 301—305 bringt den Beschluß gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer (Zwinglianer) und Papisten, sowie die Artikel auf lateinisch und deutsch, vgl. ferner Waß, S. 11 ff.

³⁰⁾ A. a. D. S. 29.

³¹⁾ Darüber in Abschnitt II; Waß, S. 362 f.

³²⁾ Höhlbaum, S. 4, no. 45.

³³⁾ Der Erbaren Fry/Rykes/ vnde Seestede Lübeck/ Bremen/ Hamborch/ Roßstock/ Siralsund vnde Lüneborch Christlich und Ernstlich Mandat wedder de Sacramentschender/Wedderdöper/ vnd Gades Lesterer/ Anno XXXV in öffentlichen Druck vthgegahn. Nu ... vppet nye in druck vorserdigei ... dörch M. Bernhardum Vagetium Hamburgensem, Pastoren der kercken Nicolai alldat. Gedrucket tho Hamborch/ dörch Paul Langen/ Im Jar/ 1603. Vorhanden in der Staats- und Univ. Bibl. Hamburg.

³⁴⁾ Man denke an Rothmann, aber auch an Never.

³⁵⁾ Höhlbaum, S. 309—318, Waß, S. 50 ff.

³⁶⁾ Der Beschluß bei Schröder I, S. 320 u. Waß, S. 397, vgl. auch Waß, S. 50 f.

³⁷⁾ Waß, S. 12 u. 52; vgl. dazu die Äußerungen des Herzogs zu Wullenwever am 20. August. Waß, S. 436, ferner Schmaltz, S. 30.

³⁸⁾ Waß, S. 51 ff., S. 398 f.

³⁹⁾ Höhlbaum, S. 313: 10. Aug. Vortrag Dr. Oldendorps; hiernach wird nur eine allgemeine Warnung beliebt.

⁴⁰⁾ Waß, S. 53; Höhlbaum, S. 316; Tschen S. 136, Anm. 62; Schröder I, S. 318—320.

⁴¹⁾ Waß, S. 53; Höhlbaum, S. 316.

⁴²⁾ Das Protokoll in M. Jbb. VIII (1843), S. 37—51. Leider fehlen die Daten der Besuche, Wismar ist aber der letzte der besuchten Orte. Die Visitation in Wismar muß vor dem 9. Aug. stattgefunden haben, da die Wismarer Abgesandten sich in Lübeck am 9. Aug. auf das berufen, was Herzog Heinrich bereits vorgekehrt hat. Waß, S. 52 u. S. 436.

⁴³⁾ A. a. D. S. 50.

⁴⁴⁾ Waß, S. 12 f. u. 436. Die Antwort Nevers ist nicht mehr erhalten und wohl durch das Bekenntnis von 1536 ersetzt.

⁴⁵⁾ M. Jbb. VIII, S. 50 f.

⁴⁶⁾ Höhlbaum, S. 317; Waß, S. 123 u. S. 430.

⁴⁷⁾ Waß, S. 493, 2. Verhör 1536, Jan. 27 u. 28, no. 33.

⁴⁸⁾ Schmaltz, S. 30 erwähnt, ohne Quellenangabe, eine nochmalige Entsendung von Prädikanten durch den Herzog und eine Verhandlung mit Never vor dem Rat am 1. Mai 1536.

⁴⁹⁾ Dieses Glaubensbekenntnis im Schweriner Archiv, Auszüge bei Crain, S. 20—25, 28—30, ich konnte nur diese benutzen.

⁵⁰⁾ Crain, S. 30, Anm. 49.

⁵¹⁾ Eine ausführliche Würdigung des Neverschen Bekenntnisses hoffe ich in der oben angekündigten Arbeit zu liefern.

⁵²⁾ Crain, S. 20, Nr. 3—5.

- ⁵³⁾ Schmalk, S. 30.
- ⁵⁴⁾ Crain, S. 22—24.
- ⁵⁵⁾ Crain, S. 24—25.
- ⁵⁶⁾ Crain, S. 28—30.
- ⁵⁷⁾ Schmalk, S. 31 bemerkt mit Recht: Wie manchen unter den Wiedertäufern ist ihm die naive, ungebrochene Stellung Luthers zur weltlichen Gewalt verloren gegangen.
- ⁵⁸⁾ Crain, S. 34, Anm. 62; Schmalk, S. 30 hat das Datum nicht beachtet und bringt diese Nachricht am falschen Ort.
- ⁵⁹⁾ Crain, S. 27 f. nach Hanseatischen Receßakten im Wismarer Ratsarchiv.
- ⁶⁰⁾ Schröder I, S. 328; Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Briefwechsel Bd. 7, S. 459.
- ⁶¹⁾ Schröder I, S. 329; Luthers Werke, a. a. O. S. 459 f.
- ⁶²⁾ Crain, S. 32 nach den Receßakten des Hanseates von 1537; Schmalk, S. 31.
- ⁶³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Joachim Kükenbieter in N. D. K. G., N. S. LXIV, 3, (1961) blz. 166 vg.
- ⁶⁴⁾ Schröder I, S. 361—366, der falsch datiert; Crain, S. 31 f.
- ⁶⁵⁾ Statt „auf“ bei Schröder I, S. 365 ist „außer“ zu lesen, vgl. Tehen, Kap. X, Anm. 68.
- ⁶⁶⁾ Schröder I, S. 365; Crain, S. 33 f.
- ⁶⁷⁾ Schröder I, S. 366 steht „Papist“, dafür ist „Anabaptist“ zu lesen, vgl. Tehen, Kap. X, Anm. 71.
- ⁶⁸⁾ Natürlich ist das Sacrament der Fußwaschung gemeint, das Never als die wahre evangelische Taufe erklärt. Wism. Pred. S. 25; Schröder I, S. 366.
- ⁶⁹⁾ Zusammenge stellt aus Wism. Pred., S. 25 und Crain, S. 35, Anm. 65.
- ⁷⁰⁾ Schröder I, S. 533 berichtet: Claus Bates Witwe hat 1551 testamentarisch vermacht, u. a. Herrn Hinrich Never, 1 Gulden.
- ⁷¹⁾ Crain, S. 6.
- ⁷²⁾ K. Vos, Menno Simons, Leiden 1914 blz. 113—127; Cornelius Krahn, Menno Simons, Karlsruhe 1936, S. 78—80, 82—84; H. W. Meihuizen, Menno Simons, Haarlem 1961, blz. 49—55.
- ⁷³⁾ Vos, t. a. p. blz. 89, 105.
- ⁷⁴⁾ S. Cramer in B. R. N. Dl. V, 1909, blz. 319 vg.; Vos, t. a. p. blz. 106; Krahn, a. a. O. S. 69; Meihuizen, t. a. p. blz. 46 bezweifelt, ob diese Disputation abgehalten wurde.
- ⁷⁵⁾ Krahn, a. a. O. S. 72, Anm. 248, 249.
- ⁷⁶⁾ Sommarie 1646, blz. 865—893, 613—621, 623—630; die Titel und Näheres über den Inhalt bei Vos, t. a. p. blz. 114, Krahn, a. a. O. S. 76 f.
- ⁷⁷⁾ Krahn, a. a. O. S. 75.
- ⁷⁸⁾ Krahn, a. a. O. S. 78.
- ⁷⁹⁾ Krahn, a. a. O. S. 62.
- ⁸⁰⁾ Im Mai 1554 war sie in Microns Händen, Vos, t. a. p. blz. 121.
- ⁸¹⁾ Meihuizen, t. a. p. blz. 52 gibt sie ausführlich wieder.
- ⁸²⁾ Nach dem ersten Gespräch mit Micron am 6. Febr. wünscht Menno einen Aufschub für das zweite Gespräch. Er hätte Briefe zu schreiben und sei durch das erste Gespräch ermüdet, vgl. Vos, t. a. p. blz. 117.
- ⁸³⁾ In dem Artikel Herman van Telt, Menn. Encycl. vol. II, p. 710a sind zwei Versehen zu berichtigen: Herman v. T. vermittelte nicht zwischen a Lasco u. Menno, sondern zwischen Micron u. Menno und nicht im Jahre 1533, sondern Jan. u. Febr. 1554.
- ⁸⁴⁾ Vos, t. a. p. blz. 147. H. v. T. war also nicht Altester, sondern Lehrer (vermaner).
- ⁸⁵⁾ Menn. Verkon, Bd. III Sp. 85, Anm. 1.
- ⁸⁶⁾ Schröder II, S. 64—98 bringt einen ausführlichen Auszug aus Utenhove, dort S. 69.
- ⁸⁷⁾ Bibl. Ref. Neerlandica, Dl. IX bewerkt door F. Bijper, 'sGravenhage 1912. Die Simplex et fidelis narratio blz. 1—186, dort blz. 96.
- ⁸⁸⁾ Doopsd. Bijdragen, 1917, blz. 136 vgg.

⁸⁹⁾ Vgl. meinen Aufsatz über Kükenbieter im Ned. Arch. voor Kerkgesch. N. S. LXIV, 3, 1961 blz. 157, 161, 175.

⁹⁰⁾ W. J. Kühler, Gesch. der Doopsgezinden, Dl. I, Haarlem 1932, blz. 229—232.

⁹¹⁾ Vgl. Sommarie 1646, fol. 587 b, Vos, t. a. p. blz. 60 vgg.

⁹²⁾ Allerdings mit Einschränkungen, z. B. über den Anlaß der Gespräche. Nicht die Häuser, sondern die Reformierten drängten zum Gespräch. Pispier hat die Schrift Utenhoves vorzüglich kommentiert und sich um ein gerechtes Urteil bemüht, z. B. t. a. p. blz. 27, blz. 94, aant. 3.

⁹³⁾ Smedenstedt wurde 1542 als erster evang. Professor von Herzog Heinrich nach Rostock berufen, zugleich war er Prediger an St. Nikolai. 1548 wurde er entlassen, da er den Herzog Moritz von Sachsen auf der Kanzel angegriffen hatte. Nach allerlei Irrfahrten tauchte er 1552 in Wismar auf, erhielt aber keine Anstellung, sondern war Helfer des ältesten Predigers an St. Marien, Henningus Blok. Wism. Pred. S. 16, 34 f.; Schmalz, S. 68, 100 u. a.; B. R. N. IX, blz. 26, 97 vg., 103—110.

⁹⁴⁾ Die typischen Bezeichnungen aus dem Mandat von 1535 vgl. S. 24 und Anm. 33.

⁹⁵⁾ In diesem Gespräch sagt Smedenstedt: „Wenn ich hier (in Wismar) als Pastor fungieren oder ein öffentliches Gehalt von der Stadt beziehen würde, könnte noch wollte ich mich einem Gespräch mit euch über die strittigen Punkte entziehen.“ B. R. N. IX, blz. 107. Schröder schließt daraus und aus der Tatsache, daß von 1552—1554 alle Predigerstellen besetzt waren, daß Smedenstedt privat von H. Blok angestellt war. Wism. Pred., S. 35 f.

⁹⁶⁾ B. R. N. IX, blz. 111.

⁹⁷⁾ Vos, t. a. p. blz. 119; Krahn, a. a. O. S. 82 f.; Meihuizen, t. a. p. blz. 50.

⁹⁸⁾ zuwider und zum Schaden.

⁹⁹⁾ Zeugenbuch 1550—1562, Bl. 151 nach Mitteilung von Dr. F. Techen vom 6. Juli 1914, auch abgedruckt bei Schröder II, S. 110. Das ungefähre Datum ergibt sich aus folgendem: Das Edikt vom 18. Febr. wird erwähnt. Dr. Techen teilte mir mit, daß der Ratsbeschuß (die Jovis-Donnerstag) kurz vor Ostern erfolgte, nach der Umgehung der Eintragung zu schließen, Ostern war am 25. März, also wird der Ratsbeschuß am 15. März gefaßt sein, da am Gründonnerstag kaum eine Rats-sitzung stattfand.

¹⁰⁰⁾ t. a. p. blz. 51. —

¹⁰¹⁾ B. R. N. VII, blz. 458; dieser Bericht wurde von der Successio übernommen, B. R. N. VII, blz. 59 vg.; vgl. auch blz. 233. —

¹⁰²⁾ Krahn, a. a. O. S. 84, 87.

¹⁰³⁾ Vos hat diesen Bericht in modernem Niederländisch abgedruckt, t. a. p. blz. 159 vg.

¹⁰⁴⁾ a. a. O. S. 84, Anm. 308.

¹⁰⁵⁾ Wism. Pred. S. 34.

¹⁰⁶⁾ Höhlbaum, S. 397.

¹⁰⁷⁾ Der Text bei Schröder II, S. 127 ff.

¹⁰⁸⁾ Das Mandat von 1555 lehnt sich an dasjenige von 1535 an, vgl. oben S. 24 f., besonders § 3.

¹⁰⁹⁾ „Confessio ministrorum Volsmariae“ in: Confessio fidei de eucharistiae sacramento, Magdeburg 1557, quat. fol. iij r^o, zitiert in B. R. N. IX, blz. 20, aant. 5.

¹¹⁰⁾ Techen, Kap. X, Anm. 73.

¹¹¹⁾ Joh. Freder, Sup. zu Wismar 1556—1562, vgl. Schmalz, S. 145 ff. u. 6; RGG³, Bd. II, Sp. 1091.

¹¹²⁾ Einen Auszug aus den Akten verdanke ich der Güte des verstorbenen Ratsarchivars, Dr. F. Techen, Tit. XXIII, Nr. 8, Vol. 2, Bl. 1x—2x. Zur Zeitbestimmung vgl. Techen, Kap. X, Anm. 73.

¹¹³⁾ Also 1549. Menno befand sich damals auf der Reise von Friesland nach den Ostseeländern, Krahn, a. a. O. S. 72.

¹¹⁴⁾ Der älteste Bericht, daß Menno gestorben ist, vgl. Vos, t. a. p., blz. 165.

- ¹¹⁵) Die bezieht sich m. E. auf Gillis van Alken, der viel in Flandern taufte. Vos, t. a. p. blz. 96—99.
- ¹¹⁶) Die Taufe erfolgte also entweder 1554 in Wismar oder 1555 in Fresenburg.
- ¹¹⁷) Es wäre wünschenswert, dieses Examen auf Microfilm aufzunehmen und zu veröffentlichen.
- ¹¹⁸) Das Protokoll bei Schröder II, S. 344—387 nach Schweriner Akten. Das Original befindet sich in Wolfenbüttel, eine Abschrift beim Verein für Mecklenburg. Gesch. u. Altertümer, vgl. Crain, S. 70. Schmalz, S. 119 gibt eine kurze Übersicht.
- ¹¹⁹) Bei diesen Fragen merkt man die Nachwirkung der Mönsterschen Wirren.
- ¹²⁰) Wohl nach Fresenburg oder Umgebung. Sie waren wahrscheinlich gewarnt.
- ¹²¹) Wiggers, S. 153; Schmalz, S. 119.
- ¹²²) Schröder II, S. 318; Wiggers, S. 153, Anm. 10; Schmalz, S. 119.
- ¹²³) Tehen, S. 156.
- ¹²⁴) Schröder II, S. 428 f.
- ¹²⁵) Schmalz, S. 119.
- ¹²⁶) Tehen, S. 137 und Kap. X, Anm. 74.
- ¹²⁷) Tehen, Kap. X, Anm. 73; ferner S. 161 und Kap. XI, Anm. 56.
- ¹²⁸) S. oben Wismar Kap. I, S. 24, 26 f.
- ¹²⁹) 1525 und dann 1531 ließ Glücker bei Ludwig Dieß in Rostock deutsche Gesangbücher drucken, bei dem von 1531 waren auch deutsche Liturgien hinzugefügt. Gaehrigs, S. 8 ff.; S. 20—40.
- ¹³⁰) Gaehrigs, S. 62 ff.
- ¹³¹) Gaehrigs, S. 64 f.
- ¹³²) Wiechmann-Kadow, Der Zwist der evang. Prediger zu Rostock im Jahre 1531 in: M. Jbb. XXIV, 1859, S. 150 ff.
- ¹³³) Der Name wird nirgends genannt, „wohl um der Ehre willen“, meint Bugenhagen. Er wird angedeutet als der vorgedachte Prediger (Oldendorp), der widerwillige (Bugenhagen), der zänkische (Luther und Melancthon). Urbanus Rhegius sagt: Eur prediger ist frilich ein Teutscher here, den solten jer gen Rhodis schicken. Dan er kan villeicht des lateins nit vil“. Wer es war, ist unentschieden, Schmalz, S. 26.
- ¹³⁴) W. A., Br. Bd. 6 (1935), S. 223—226.
- ¹³⁵) M. Jbb. XXIV, S. 143—154, vollständig bei O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, S. 107—122.
- ¹³⁶) M. Jbb. XXIV, S. 154 f.
- ¹³⁷) Schröder I, S. 303; vgl. oben Wismar, Kap. I, S. 23 f.
- ¹³⁸) Waß, S. 12 f.; S. 362 f.
- ¹³⁹) Schmalz, S. 29.
- ¹⁴⁰) Waß, S. 52—54; S. 397 f.
- ¹⁴¹) S. oben Wismar, Kap. I, S. 27.
- ¹⁴²) Schmalz, S. 32.
- ¹⁴³) Abgedruckt bei C. A. Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das Mönsterische Wiedertäuferreich 1853, S. 410 f. und M. Jbb. XXIII (1858), S. 153 f.
- ¹⁴⁴) F. Blanke, Aus der Welt der Reformation, Zürich 1960, S. 69, Anm. 93.
- ¹⁴⁵) Krause, Beiträge, S. 118.
- ¹⁴⁶) Vos, D. B. 1917, blz. 126, 136; Kühler I, blz. 214; Krahn, a. a. O. S. 36 f.; vgl. auch B. R. N. VII, blz. 136, annt. 1.
- ¹⁴⁷) Krause, Beiträge, S. 113, 116 f.
- ¹⁴⁸) Des obersten Prädikanten Heinrich Tehen Anstellung und Absetzung in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, I, 2, S. 21 ff.; Schmalz, S. 99.
- ¹⁴⁹) Hofmeister, S. 15 f. Leider ohne Quellenangabe. M. E. vol. IV, p. 363 ist 1548 wohl ein Druckfehler.
- ¹⁵⁰) Krause, Beiträge, S. 118.

¹⁵¹⁾ Vgl. dazu meine Arbeit in *N. A. K. G. NS.*, LXIV, 3 (1961) blz. 157—176. Der Brief ist als Beilage I abgedruckt, blz. 174 vg.

¹⁵²⁾ Hiermit erledigen sich alle Vermutungen über ein Streitgespräch mit Dirk Phillips in Hamburg (Ritschl und seine Nachfolger) und über eine Täufergemeinde in Schwerin, *M. L. III*, S. 370 b u. 550 b.

¹⁵³⁾ Vgl. Nachtrag zu meinem Aufsatz, t. a. p. blz. 176.

¹⁵⁴⁾ Vgl. oben Abschnitt „Täufer in Wismar“, Kap. II, S. 32 f.

¹⁵⁵⁾ Das Wesentliche darüber ist gesagt durch de Hoop Scheffer, *De bevestiger van Menno Simons*, D. B. 1884, blz. 1—24; S. Cramer in seiner Einleitung zu dem Bekenntnis des Obbe Phillips, B. R. N. VII, blz. 93—108; K. Vos, *Menno Simons*, blz. 60—63 und D. B. 1917, blz. 124—136. Die Anschauung von Meihuizen, t. a. p. blz. 30—34, daß Obbe die strenge Auffassung Menno's von der Gemeinde als Wiederherstellung der Urgemeinde nicht billigen konnte und sich deshalb zurückzog, kann ich nicht teilen.

¹⁵⁶⁾ B. R. N. VII, blz. 136.

¹⁵⁷⁾ B. R. N. VII, blz. 133 vg.

¹⁵⁸⁾ P. Kauerau, *Melchior Hoffmann als religiöser Denker*, Haarlem 1954, S. 4.

¹⁵⁹⁾ B. R. N. VII, blz. 92, aant. 2.

¹⁶⁰⁾ *Abbo heeft namaels hem tot stillgheydt begeben*, B. R. N. VII, blz. 520.

¹⁶¹⁾ Vos, *Menno Simons*, blz. 61.

¹⁶²⁾ *Sommarie* 1646, fol. 587 b.

¹⁶³⁾ Vgl. Kap. II, *Wismar*, S. 32 f.

¹⁶⁴⁾ *Sommarie* 1646, fol. 586 b.

¹⁶⁵⁾ B. R. N. VII, blz. 114.

¹⁶⁶⁾ B. R. N. VII, blz. 121, 462.

¹⁶⁷⁾ Kühler, I, blz. 232, vgl. auch blz. 194.

¹⁶⁸⁾ Eine Übersicht über die Diskussion bietet Hulshof, blz. 57—59, das Schlußwort Hofmeisters in *N. Tbb. LIV* (1889), S. 216.

¹⁶⁹⁾ Krause, *Beiträge*, S. 120 f. und *N. D. B.*, Bd. 26, S. 80, vgl. dazu B. R. N. VII, blz. 104 vg.

¹⁷⁰⁾ Vgl. oben *Wismar*, S. 34 f.

¹⁷¹⁾ Vgl. oben, S. 37.

¹⁷²⁾ *Grapius*, S. 385 f.; *Schröder II*, S. 400.

¹⁷³⁾ *Grapius*, S. 396 f.; *Schröder II*, S. 518. Diese Verordnung wurde 1577 wiederholt, vgl. auch Hulshof, blz. 64.

¹⁷⁴⁾ Hulshof, blz. 63 vg.

¹⁷⁵⁾ Die Akten darüber befinden sich im Archiv des Geistlichen Ministeriums zu Rostock und sind bei Hulshof, blz. 62—64 beschrieben. Sie sind bei *Grapius*, S. 466—506 abgedruckt mit einigen Kürzungen, vgl. dort S. 499. Ein nochmaliger Nachdruck aus *Grapius* erfolgte in der „Monatsschrift von und für Mecklenburg“, 1788, Sp. 323—340. Herrn Prof. D. G. Holz in Rostock danke ich auch an dieser Stelle, daß er mir eine Zusammenfassung dieses Artikels zukommen ließ. Hulshof bemerkt dazu, die von der seinen abweichende Paginierung der Akten bei *Grapius* erklärt sich dadurch, daß die Akten des Archivs 1732 neugebunden und mit neuen Seitenzahlen versehen wurden. Er wünscht eine Veröffentlichung in den „Doopsgezinde Bijdragen“. Das blieb ein frommer Wunsch.

¹⁷⁶⁾ *Aus: Dollinger, Robert, Geschichte der Mennoniten in Schleswig-Holstein etc.*, Neumünster 1930 ist nicht ersichtlich, welche Verfolgung gemeint ist. Die Verfolgungen in der Krempfer und Wilster Marsch dauerten bis ca. 1643 (S. 5 f.) und 1644 versetzten die schwedischen Truppen das Land in Unruhe (S. 23).

¹⁷⁷⁾ Diese Namen werden bei Dollinger nicht genannt. Die Familie Ovens war in Friedrichstadt wohnhaft. Der Familienname Tetens kommt um 1700 in Friedrichstadt und der Landschaft Eiderstedt vor. Der Name Paulsen überhaupt nicht.

¹⁷⁸⁾ *Schmalz*, S. 241 nennt sie irrtümlich „Baptisten“. *Grapius*, S. 466 f.

- ¹⁷⁹⁾ Grapius, S. 467—493.
- ¹⁸⁰⁾ Grapius, S. 489 f. werden einige Abschnitte aus § 1 und 2 des Ediktes zitiert, vgl. oben Wismar, S. 24.
- ¹⁸¹⁾ Grapius, S. 493—499.
- ¹⁸²⁾ So ist das Datum bei Grapius, S. 499 nach Hulschhof zu berichtigen.
- ¹⁸³⁾ Jetzt sind es 3 Männer, wahrscheinlich ist Arend Paulsen inzwischen hinzugekommen, womöglich ist er aus einer anderen Gegend eingewandert.
- ¹⁸⁴⁾ Grapius, S. 499—501.
- ¹⁸⁵⁾ Grapius, S. 500 f.
- ¹⁸⁶⁾ Grapius, S. 501—505.
- ¹⁸⁷⁾ Schmalz, S. 241.
- ¹⁸⁸⁾ Grapius, S. 505 f.
- ¹⁸⁹⁾ f. a. p. blz. 64. Vielleicht bedeutet „Kinder“ soviel wie Gemeindeglieder.
- ¹⁹⁰⁾ M. L. I, Sp. 302 b. Bernh. Krey, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengech. Bd. 2, Rostock 1821, S. 143 sagt, daß J. Chr. Burgmann schon 1735 Prof. der Theologie wurde.
- ¹⁹¹⁾ De historiae mennon. fontibus, fol. 25, vgl. auch De Albhone, fol. 26—28 und S. Cramer in B. R. N. VII, blz. 94.
- ¹⁹²⁾ Das Buch von Dr. F. Tegen, Die Chroniken des Klosters Ribnitz, Schwerin 1909 konnte ich leider nicht zu Rate ziehen.
- ¹⁹³⁾ S. oben unter Wismar, S. 20.
- ¹⁹⁴⁾ Schmalz, S. 35, 84 u. 6.
- ¹⁹⁵⁾ Das Protokoll der Ribnitzer Kirchenvisitation im Schweriner Archiv. Einen Auszug erhielt ich mit Schreiben vom 27. April 1915. Das Examen der Wiedertäufer auch bei Schröder II, S. 137—144. Ich benutzte den Schweriner Aktenauszug.
- ¹⁹⁶⁾ Appingedam in Groningen, vielleicht ist Michel Kramer ein Verwandter von Jacob Kremer, vgl. Kühler I, Reg.
- ¹⁹⁷⁾ Scheinbar wurden in der ältesten Zeit schon 12—14jährige Kinder getauft. Quistorp bei Grapius, S. 492 schreibt: Die heutigen Anabaptisten warten mit der Taufe bis zum 13. Jahr oder länger, vgl. K. Vos, Menno Simons, blz. 215, aamt. 3.
- ¹⁹⁸⁾ = weggeblieben.
- ¹⁹⁹⁾ = abwesend.
- ²⁰⁰⁾ Melhuizen, Menno Simons, blz. 22.
- ²⁰¹⁾ J. F. Goeters, Die Rolle des Taufertums in der Reformationsgeschichte des Nieder rheins in: Rheinische Vierteljahrsblätter, XXIV, 1959, S. 231.

Stammfolge westpreußischer Mennonitenfamilien

Von Kurt Kauenhoven

Die lange Reihe der Bände des bekannten und in jeder größeren öffentlichen Bibliothek zu findenden „Deutschen Geschlechterbuchs“ soll in diesem Jahr um einen neuen vermehrt werden, der als 2. Westpreußenband auch eine ganze Anzahl von Stammfolgen westpreußischer Mennonitenfamilien enthalten wird.

Schon frühere Bände des Geschlechterbuchs brachten Stammfolgen von Mennonitenfamilien, z. B. der Geschlechter Brons und ten Doornkaat (Emden), ter Meer (Krefeld), Roosen (Hamburg), Dyck (von Dyck), Wiebe und Wiewler (Westpreußen). Der im vorigen Jahr erschienene 1. Westpreußen-